

Hintergrundpapier zum Parallelbericht an den UN-Antirassismusausschuss zum 19.-22. Bericht der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung

Antimuslimischer Rassismus und Islamfeindlichkeit in Deutschland

verfasst von Aliyeh Yegane Arani
unter Mitarbeit von Marion Böker

eingereicht durch
das Netzwerk gegen Diskriminierung und Islamfeindlichkeit,

Inssan e.V., März 2015

Inhalt

1. Executive Summary: Zusammenfassung der Empfehlungen an die Bundesregierung	5
1.1 Empfehlungen in Bezug auf Artikel 1	5
1.2 Empfehlungen in Bezug auf Artikel 2	5
1.3 Empfehlungen in Bezug auf Artikel 4	6
1.4 Empfehlungen in Bezug auf Artikel 5	7
2. Einleitung	7
3. Zu Artikel 1 ICERD (Anwendungsbereich und Definition)	9
3.1. Zu Artikel 1.1. Antimuslimischer Rassismus und Islamfeindlichkeit im Anwendungsbereich von ICERD	9
3.2. Zu 1.1.: Begriffsdebatte und Definitionen	11
3.3 Intersektionalität und mehrdimensionale Diskriminierung	13
3.4. Empfehlungen in Bezug auf Artikel 1	14
4. Zu Artikel 2 ICERD: Allgemeine Handlungsverpflichtungen (Verpflichtung zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung und Schutz einzelner Bevölkerungsgruppen)	15
4.1. zu Artikel 2.2. (Schutz einzelner Bevölkerungsgruppen) Schutz vor anti-muslimischer Rassismus und Diskriminierung von Muslim_innen in Deutschland	15
4.2 Diskriminierungsrealität von Muslim_innen	17
4.2. Diskriminierungsdaten zu anti-muslimischen Rassismus und Diskriminierung von Muslim_innen	18
4.3. Zu Artikel 2.1 (Verpflichtung staatlicher Stellen, rassistische Diskriminierung zu unterlassen) Diskriminierungserfahrungen von Muslim_innen im deutschen Bildungssystem	19
4.4 Institutionelle Diskriminierung	25
4.4. zu Artikel 2.1 (Verbot und Beendigung von rassistischer Diskriminierung durch staatliche Stellen) Diskriminierungserfahrungen von Muslim_innen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt	26
4.4.1 Diskriminierung in der Praktikums- und Ausbildungsplatzsuche	26
4.4.2 Diskriminierung beim Zugang zum Arbeitsmarkt sowie am Arbeitsplatz	27
4.4.3 Auswirkung der landesrechtlichen Kopftuchverbote	29

4.5. Mangelnder Schutz durch bestehende Antidiskriminierungsmaßnahmen sowie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG).....	31
4.6. Empfehlungen in Bezug auf Artikel 2.....	32
5. Zu Artikel 4 ICERD (Bekämpfung rassistischer Propaganda).....	34
5.1. zu Artikel 4. Absatz c. (Durchsetzung des Verbots rassistischer Diskriminierung bei allen Behörden).....	34
5.2 Empfehlungen in Bezug auf Artikel 4.....	36
6. Zu Artikel 5 ICERD (Gleichheit vor dem Gesetz und Recht auf Sicherheit der Person und staatlichen Schutz gegen Gewalttätigkeit).....	36
6.1. Artikel 5. a) Gleichberechtigung vor den Gerichten und Organen der Rechtspflege.....	36
6.2 Artikel 5b) Recht auf Sicherheit der Person und auf staatlichen Schutz gegen Gewalttätigkeit oder Körperverletzung	39
6.3. Empfehlungen in Bezug auf Artikel 5.....	43
ANHANG	44
1. Diskriminierungserfahrungen in der Schule	45
1.1.....	45
Beleidigung und Bedrohung durch andere Schüler.....	45
1.2.....	45
Abwertende Äußerungen und Diskriminierung von Lehrpersonal.....	45
1.3.....	46
Diskriminierungserfahrungen von Eltern muslimischer Schüler_innen:	46
2. Diskriminierungserfahrungen im Praktikums- und Ausbildungsbereich.....	47
Fallbeispiel 1.....	48
3. Diskriminierungserfahrungen auf dem Arbeitsmarkt.....	48
Fallbeispiel 2.....	50
Fallbeispiel 3.....	50
Fallbeispiel 4.....	51

Fallbeispiel 5..... 52

Antimuslimischer Rassismus und Islamfeindlichkeit in Deutschland.

1. Executive Summary: Zusammenfassung der Empfehlungen an die Bundesregierung

1.1 Empfehlungen in Bezug auf Artikel 1

1. Wir bitten den CERD-Ausschuß, die Bundesregierung stärker in die Verantwortung zu nehmen, anti-muslimischen Rassismus und Islamfeindlichkeit als spezifische Ausprägung von Rassismus explizit zu benennen und aktiv zu thematisieren. Nur durch eine pro aktive Benennung sowie Erläuterung der Bedeutungen durch die Regierung in Bund und Ländern und eindeutige regelmässige Verurteilungen kann eine stärkere gesellschaftliche und politische Anerkennung und Problembewusstsein für diese Ausprägung von Rassismus erreicht werden.
2. In allen Gender- bzw. Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsprogrammen müssen intersektionelle Fragen der Religionsfreiheit bzw. mehrdimensionaler Diskriminierung systematisch integriert und die Einbeziehung der Vielfalt ielen Stimmen von muslimischen Frauen gefördert werden.

1.2 Empfehlungen in Bezug auf Artikel 2

Mangel an Diskriminierungsdaten:

3. Förderung von Forschung und Studien zu antimuslimischen Rassismus und Islamfeindlichkeit für die verschiedenen Bereiche (vor allem Bildung und Arbeit)
4. Einführung einer bundesweit einheitlichen, systematischen Erfassung und Dokumentation von muslimfeindlicher Diskriminierung

Schutz vor antimuslimischer rassistischer Diskriminierung in der Bildung durch:

5. Einrichtung niedrigschwelliger, neutraler Anlauf- und Beschwerdestellen, die auch muslimische Schüler_innen und Eltern erreichen (die nicht nur (allgemein) rassismussensibel sondern auch Islam- bzw. religionssensibel beraten)
6. Schließung der Schutzlücken im rechtlichen Diskriminierungsschutz in der öffentlichen Bildung auf Bundes- sowie Landesebene
7. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes sollte im Rahmen einer sozialwissenschaftlichen sowie einem Rechtsgutachten die Gesetzgebung, die das Tragen von Kopftüchern einschränken, im Hinblick auf ihre diskriminierende Wirkung untersuchen sowie deren Vereinbarkeit mit der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz sowie

der diesbezüglichen menschenrechtlichen Normen prüfen. Die Übereinstimmung der landesrechtlichen Gesetzgebung mit den internationalen Verpflichtungen Deutschlands für die Menschenrechte ist zu prüfen, um insbesondere auch zu garantieren, dass diese nicht aufgrund von ethnischer Herkunft, Religion und Geschlecht diskriminieren.

8. Fortbildung von Lehrkräften und Diversityorientierte Schulentwicklung mit Fokus auf religiöse und weltanschauliche Vielfalt und unter besonderer Berücksichtigung von antimuslimischen Rassismus und Islamfeindlichkeit

Schutz vor antimuslimischer rassistischer Diskriminierung im Arbeitsbereich durch:

9. Aufhebung der landesrechtlichen Bestimmungen zu religiösen Symbolen und Kleidungsstücken.
10. Einrichtung niedrigschwelliger Antidiskriminierungseinrichtungen in Zusammenarbeit mit muslimischen Verbänden und Einrichtungen, die zielgruppenspezifisch Muslim_innen erreichen, sie über ihre Rechte informieren und in Fällen von Diskriminierung beraten und unterstützen.
11. Implementierung von religiösen angemessener Maßnahmen (religious accommodation oder adjustment) im deutschen Antidiskriminierungsrecht
12. Förderung von Diversity-Initiativen in der Wirtschaft (z.B. Charta der Vielfalt) zur Durchführung von Diversity-Trainings mit dem Fokus auf religiöse und weltanschauliche Vielfalt mit besonderer Berücksichtigung antimuslimischer rassistischer Diskriminierung sowie Einbeziehung der religiösen Dimension im Diversity Management der Unternehmen und Betriebe (Das Themenjahr der ADS 2016 könnte hierzu wichtige Impulse geben)
13. Monitoring durch die ADS der Umsetzung der in Unternehmen nach AGG § einzurichtenden wirksamer Beschwerdemechanismen

1.3 Empfehlungen in Bezug auf Artikel 4

14. Überprüfung und Sicherstellung des in Einstellungs- und Beförderungsverfahren in Justiz und Verwaltung auf allen Ebenen entsprechend der gesetzlichen Diskriminierungsschutz Zugang für Muslim_innen besteht.
15. Flächendeckende Einführung anonymer Bewerbungsverfahren
16. Einrichtung von rassismussensiblen Beschwerdestellen innerhalb von staatlichen und örtlichen Behörden oder öffentliche Einrichtungen
17. Zur Gewährleistung von Rechtssicherheit sowie Stärkung des Zugangs zum Recht für die vulnerablen Betroffenengruppen ist bei Bekanntwerden mehrmaliger rechtswidriger Diskriminierungen innerhalb einzelner Behörden oder Ämtern eine allgemeine Klarstellung von staatlicher und behördlicher Seite bzw. eine Bekanntmachung der Rechtslage beispielsweise durch veröffentlichte Rundschreiben sicherzustellen.

1.4 Empfehlungen in Bezug auf Artikel 5

- 18 Explizite Thematisierung von anti-muslimischen Rassismus in Fortbildungen von Polizeibeamt_innen und Ermittlungsbehörden
- 19 bei einer verstärkten Einstellungspraxis von Beamt_innen mit Migrationshintergrund Sicherstellung, dass auch Muslim_innen einbezogen sind.
- 20 Beauftragung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) zur Erforschung der Barrieren beim Zugang zum Recht für Muslim_innen in Deutschland und zum Einfluss von antimuslimischen Rassismus und islamfeindlichen Vorurteilen auf die Justiz (im ADS Themenjahr Religion 2017)
- 21 Diversityfortbildungen für Justiz und Anwaltschaft mit dem Fokus auf religiöse und weltanschauliche Vielfalt unter besonderer Berücksichtigung von Sensibilisierung für anti-muslimischen Rassismus und Islamfeindlichkeit
- 22 Implementierung von Modulen zu den Grund- und Menschenrechten und Diversity in die juristische Ausbildung mit dem Fokus auf religiöse und weltanschauliche Vielfalt unter besonderer Berücksichtigung von Sensibilisierung für anti-muslimischen Rassismus und Islamfeindlichkeit
- 23 Dunkelfeldforschung zu islamfeindlicher Hasskriminalität
- 24 bundesweit einheitliche und systematische Erfassung und Dokumentation von antimuslimischer Hasskriminalität
- 25 gesonderte Erfassung von anti-muslimisch und islamfeindlich motivierten Straftaten in der Kriminalstatistik von Polizei und Ermittlungsbehörden (PMK)
- 26 Monitoring der Umsetzung der Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses auf Bundes- und Landesebene

2. Einleitung

Antimuslimische und islamfeindliche Einstellungen sind in Deutschland weit verbreitet, und haben sich in Teilen der Bevölkerung auf einem hohen Niveau verfestigt. In den vergangenen Jahren, zuletzt mit den PEGIDA-Demonstrationen, die europaweit für Aufmerksamkeit sorgten, wird zunehmend deutlich, dass anti-muslimische und islamfeindliche Einstellungen nicht nur bei rechtsextremen Gruppierungen, sondern quer zu allen Schichten- und politischen Einstellungen – in der deutschen Bevölkerung verbreitet sind und zunehmend den Zusammenhalt einer multikulturellen und -religiösen Einwanderungsgesellschaft wie Deutschland es längst geworden ist, bedrohen. Die vorliegenden Studien und Berichte der Antidiskriminierungsstellen¹ belegen, dass Diskriminierungen von Muslim_innen und islamfeindliche

¹ Beispielsweise: Bertelsmann-Stiftung (2015): Religionsmonitor. Verstehen was verbindet. Sonderauswertung Islam 2015. Die wichtigsten Ergebnisse im Überblick; Zick, Andreas/ Küpper, Beate/ Hövermann, Andreas (2011): Die Abwertung des Anderen. Eine europäische Zustandsbeschreibung zu Intoleranz, Vorurteilen und Diskriminierung, Berlin oder Decker, Oliver/ Johannes

Hasskriminalität in Deutschland keine Einzelfälle sind und dass die negativen Einstellungen Muslim_innen gegenüber institutionelle Routinen beeinflussen, was zur strukturellen Diskriminierung und weitreichender gesellschaftlicher Ausgrenzung beiträgt und dadurch die Integration der inzwischen größten religiösen Minderheit in Deutschland behindert. Die gesellschaftliche Ausgrenzung von muslimischen Frauen, die durch das Tragen eines Kopftuchs sichtbar als Muslim_innen zu erkennen sind, hat in Deutschland ein besonders erschreckendes Ausmaß angenommen und führt dazu, dass diese Frauen vom Genuss und der Teilhabe an so wesentlichen Menschenrechten wie die dem Recht auf (Aus-)Bildung und dem Recht auf Arbeit ausgeschlossen werden. Deutschland wurde schon mehrfach von internationalen und nationalen Menschenrechtsinstitutionen darauf hingewiesen, dass es seiner Schutzpflicht gegenüber der muslimischen Bevölkerung nicht genügend gerecht wird.² Der Menschenrechtskommissar des Europarats verwies 2012 auf die gefährlichen Auswirkungen der Zunahme anti-muslimischer Vorurteile in der Bevölkerung der europäischen Länder einschliesslich Deutschlands und warnte, dass mit den europäischen Diskursen, in denen Muslime als das absolut 'andere' konstruiert werden, die Zunahme muslim- und islamfeindlichen Einstellungen verknüpft sind. Er verwies darauf, dass dadurch Muslime_innen Opfer von vielen Diskriminierungen sowie Ziel restriktiver Gesetzgebung und Politiken geworden sind und diese Entwicklungen die Integration in Europa behindere.³ Zuletzt warnte das Europäische Netzwerk gegen Rassismus (ENAR) vor den besorgniserregenden islamfeindlichen Trends vor allem in Deutschland, Schweden und Frankreich.⁴ Auch innerhalb Deutschlands sind inzwischen warnende Stimmen zu hören: Migrations- und Rassismusforscher_innen weisen wiederholt auf die Zusammenhänge zwischen den weitverbreiteten anti-islamischen Einstellungen und einem zunehmend feindlichen Klima gegenüber den in Deutschland lebenden Muslim_innen sowie den weitreichenden Beeinträchtigungen im Leben der und den negativen Effekt auf den gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalt in Deutschland hin.⁵ Der ehemalige Bundesverfassungsrichter Udo di Fabio äußerte zuletzt: „Es kann nicht sein, dass fromme Muslime in unserem Land einem Generalverdacht ausgesetzt

Kiess/ Elmar Brähler (2014): Die stabilisierte Mitte. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2014. Die „Mitte“—Studien der Universität Leipzig; Peucker, Mario (2010): Diskriminierung aufgrund der islamischen Religionszugehörigkeit im Kontext Arbeitsleben - Erkenntnisse, Fragen und Handlungsempfehlungen. Erkenntnisse der sozialwissenschaftlichen Forschung und Handlungsempfehlungen.

² Beispielsweise: durch den Europarat; ECRI 2009: Bericht über Deutschland, vierte Prüfungsrunde; http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/default_en.asp; die und durch die OSZE: <http://www.osce.org/odihr/90060> sowie die Europäische Grundrechteagentur (FRA, ehemals EUMC): EUMC (2006): Muslims in the European Union. Discrimination and Islamophobia, Wien.

³ COE -Commissioner for Human Rights (2012): Pressemitteilung - CommDH 034 (2012) Vorurteile gegenüber Muslimen erschweren Integration

⁴ European Network Against Racism (ENAR): Growing Islamophobia in Europe: Recent developments in Germany, Sweden and France, pressinformation January 2015

⁵ Beispielsweise: Rat für Migration (2015): Pressemitteilung vom 05.01.2015: Zur Debatte über die „Pegida“-Demonstrationen; Wolfgang Benz (2012): Die Feinde aus dem Morgenland. Wie die Angst vor den Muslimen unsere Demokratie gefährdet, München; Klaus J. Bade (2013): Kritik und Gewalt. Sarrazin-Debatte, 'Islamkritik' und Terror in der Einwanderungsgesellschaft, Schwalbach/Ts.

sind, in ihrer Religion schlummere die Saat des Bösen.“⁶ Das Netzwerk gegen Diskriminierung und Islamfeindlichkeit des Vereins Inssan e.V. in Berlin, das 2010⁷ seine Arbeit aufnahm, war in Deutschland die erste spezifische Anlaufstellen in Fällen von Diskriminierung, die niedrigschwellig Muslim_innen erreicht und Diskriminierungsfälle von Muslim_innen systematisch dokumentiert und analysiert.⁸ Das Netzwerk führt in islamischen Gemeinden Informationsveranstaltungen und Empowermentworkshops durch, in denen Muslim_innen über ihre Rechte informiert und Sensibilität und Bewusstsein für die Erkennung und Bekämpfung von Diskriminierung geschaffen wird undmehr noch, das Eigenpotential der Betroffenen gestärkt wird.

3. Zu Artikel 1 ICERD (Anwendungsbereich und Definition)

3.1. Zu Artikel 1.1. Antimuslimischer Rassismus und Islamfeindlichkeit im Anwendungsbereich von ICERD

Die Zielrichtung der Antirassismus-Konvention ist es, alle Formen von Rassismus zu bekämpfen und umfasst auch die Verpflichtung, verletzte Gruppen durch Sondermaßnahmen zu schützen und dadurch sicherzustellen, dass deren Angehörige ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt ausüben können (ICERD Art. 1 Abs. 4). Ein weites Rassismusverständnis hat der Ausschuß bereits in seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 32 (Rz. 7) bekräftigt.⁹ Auch der Europarat hat erklärt, dass „Rassismus“ in einem weiteren Sinne zu verwenden und Religion als Beweggrund für rassistische Diskriminierung einzubeziehen ist.¹⁰ Vor diesem Hintergrund ist es ausdrücklich zu begrüßen, dass der Staatenbericht Deutschlands neben Jüd_innen, Schwarzen Menschen und Sinti und Roma auch Muslim_innen als schutzwürdige Bevölkerungsgruppen benennt.

Zu Recht verweist die Bundesregierung hier darauf, dass Muslim_innen nicht aufgrund ihres mehrheitlichen Migrationshintergrundes von Diskriminierung bedroht bzw. betroffen sind, sondern auf Grund ihrer Religionszugehörigkeit angefeindet werden.¹¹

Antimuslimischer Rassismus und Islamfeindlichkeit fallen unter den von der Regierung als Vertragsstaat von ICERD zu verantwortenden Schutzbereich der Anti-Rassismuskonvention, da es sich hierbei um eine

⁶ IslamiQ: Islamfeindlichkeit: Verfassungsrichter warnt vor Generalverdacht gegen Muslime, siehe:

<http://www.islamiq.de/2015/03/10/verfassungsrichter-warnt-vor-generalverdacht-gegen-muslime/> (16.03.2015).

⁷ Das Projekt wird vom Berliner Senat finanziert und kooperiert eng mit dem Antidiskriminierungsnetzwerk des Türkischen Bundes in Berlin-Brandenburg (ADNB des TBB).

⁸ Der Zentralrat der Muslime erfasst teilweise Medienberichte und die IGMG (Islamische Gemeinschaft Milli Görüs) auch Einzelfälle von Diskriminierungen, die ihnen von Mitgliedsvereinen weitergeleitet werden. Der DITIB Dachverband (Türkische islamische Union der Anstalt für Religion e.V.) hat vor kurzem eine eigene Antirassismus- und Antidiskriminierungsstelle in Köln eingerichtet, die sich nach eigener Auskunft zunächst auf die Erfassung von Hasskriminalität fokussieren wird. Allerdings wird bislang noch keine zusammenhängende und systematische systematische Erfassung durchführt; <http://www.ditib-antidiskriminierungsstelle.de/>.

⁹ CERD/ Seventy-fifth session, August 2009: General Recommendation No.32, S. 2f.

¹⁰ ECRI (2003): Allgemeine Politische Empfehlung Nr. 7: Nationale Gesetzgebung gegen Rassismus und Rassendiskriminierung; http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/activities/GPR/EN/Recommendation_N7/REC7-2003-8-DEU.pdf

¹¹ Bundesministerium der Justiz (2013): 19.-22. Staatenbericht ICERD, S. 10f.

Form des Rassismus handelt, die an religiöse Differenzmerkmale anknüpft, aus denen eine rassistische 'Andersartigkeit' und 'Minderwertigkeit' konstruiert wird. Wenngleich die Anti-Rassismuskonvention lediglich „Rasse, Hautfarbe, Abstammung, `nationalen Ursprung und Volkstum“ bzw. ethnische und nationale Herkunft (Art.1., Abs. 1) auflistet, so fällt die rassistische Ausgrenzungen von Muslim_innen in ihren Anwendungsbereich: die konstruierte Kategorie der vermeintlichen „Rasse“¹² wird über die vermeintliche „Andersartigkeit“ und „Minderwertigkeit“ der islamischen Religion oder Kultur hergestellt. Es ist immerhin positiv hervorzuheben, dass die Bundesregierung sich in dem Staatenbericht zu ICERD von solchen rassistischen Konstruktionen eindeutig distanziert. Gleichzeitig ist zu sagen, dass sie das in der Öffentlichkeit nicht oft macht und keinen pro aktiven öffentlichen Diskurs dazu führt. Sie lässt in unzähligen Fällen zu, dass rassistische Taten nicht nur in der Presse, sondern von Staatsanwaltschaften, nicht als solche bezeichnet werden, sondern unter sog. Links- oder Rechtsradikalismus laufen, aber noch häufig als Beleidigungen oder nicht politischen Taten aus den Statistiken und der strafrechtlichen Relevanz fallen. Auch dazu kommentiert die Regierung nicht, noch sorgt sie für eine pro aktive Verbreitung des Wissens um ICERD oder um die Beteiligung am ICERD Dialogverfahren.

Die bei INSSAN e.V. dokumentierten Fälle antimuslimischer rassistischer Diskriminierung und Hasskriminalität knüpfen an religiöse bzw. islamische Symbole oder Glaubenspraktiken an, wie dem 'Kopftuch' oder 'Moscheen' und an einem vermeintlich `muslimischen´ Aussehen oder einem `andersklingenden´ Name, der auf einen islamischen Hintergrund verweist. Opfer von antimuslimischer rassistischer Diskriminierung sind Muslim_innen unabhängig ihrer Glaubenseinstellungen oder der Ausprägung ihrer Religiosität und unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft¹³ sowie Personen mit anderen Religionszugehörigkeiten, wie Sikhs¹⁴ oder syrische Christen, deren äußeres Erscheinungsbild zu einer Markierung als „muslimisch“ führen kann. Muslim_innen oder als solche wahrgenommene Personen sind deswegen als gesondert betrachtete Gruppe in Deutschland Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt ausgesetzt.¹⁵ Diskriminierungsfälle und Hasskriminalität, die sich dezidiert gegen Menschen oder Einrichtungen richten, die vermeintlich `den Islam repräsentieren´, spielen - im Alltag der Betroffenen

¹² Die Anwendung der Anführungsstriche beim Begriff "Rasse" thematisiert der Staatenbericht auf Seite 3; allein innerhalb Deutschlands zog die Regierung noch keine Konsequenzen, s. ebd., obgleich auch das Deutsche Institut für Menschenrechte hier die Anregung gab, den Begriff aus der Verfassung zu streichen, bzw. es eine Diskussion um die Berliner Landesverfassung gibt.

¹³ Deutschstämmige Musliminnen, zumal wenn sie ein Kopftuch tragen, sind genauso betroffen, wie Musliminnen mit Migrationshintergrund. Teilweise erleben sie, dass ihnen das `Deutschsein´ sogar aufgrund ihrer islamischen Religionszugehörigkeit abgesprochen wird. Einzelberichte, die der Autorin mündlich von den Betroffenen mitgeteilt wurden, verwiesen darauf, dass auch nichtmuslimische junge Männer, mit zugeschriebenen `südländischen´ Aussehen, die beispielsweise einen mazedonischen oder serbischen Hintergrund haben, als Muslime wahrgenommen werden.

¹⁴ Beim Netzwerk gegen Diskriminierung und Islamfeindlichkeit wurde beispielsweise am 01. 02.2015 ein Fall aus wird in Frankfurt am Main gemeldet, bei dem ein älterer Sikh-Mann mit Turban von betrunkenen Männern in der U-Bahn getreten und islamfeindlich als 'Mohammad', 'Taliban' und 'Pakistan' beschimpft wurde.

¹⁵ „(...) Indizien deuten darauf hin, dass Musliminnen und Muslime nicht nur „als Migranten“, d.h. wegen ihrer (zugeschriebenen) ethnischen Herkunft, mit dem Risiko der Benachteiligung konfrontiert sind, sondern zusätzlich auch wegen ihrer (zugeschriebenen) Religionszugehörigkeit (...)“ Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2010): Diskriminierung aufgrund der islamischen Religionszugehörigkeit im Kontext Arbeitsleben – Erkenntnisse, Fragen und Handlungsempfehlungen, Berlin, S. :7.

sowie im Arbeitsalltag der Antidiskriminierungsstellen - eine nicht mehr zu vernachlässigende Rolle.¹⁶ Und auch die Zunahme rassistischer Angriffe auf Moscheen in den letzten Jahren spiegelt die klare Zielrichtung des Hasses auf Symbole des Islams wieder. Aufgrund der bislang mangelnden Anerkennung des anti-muslimischen Rassismus und der Islamfeindlichkeit als spezifische Ausprägung des Rassismus, die als eigenständiges Phänomen wahrgenommen und angegangen werden muss, wurden in Deutschland bislang keine spezifischen Maßnahmen und Strategien gegen anti-muslimischen Rassismus und Islamfeindlichkeit konzipiert und umgesetzt. Auch der Staatenbericht behandelt diese spezifische Form von Rassismus in Anbetracht des seit Jahren in Deutschland zunehmenden anti-muslimischen Klimas, das den Nährboden für weitreichende Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt und im Bildungssystem und eine steigende anti-muslimische Hasskriminalität bildet, völlig unzureichend.

3.2. Zu 1.1.: Begriffsdebatte und Definitionen

Im Unterschied zur internationalen und europäischen Menschenrechtsdebatte, in der im Allgemeinen von *Islamophobie* oder *Diskriminierung und Intoleranz von Muslimen*¹⁷ gesprochen wird, gibt es in Deutschland eine intensive Debatte zur Verwendung des `richtigen´ Begriffs, auf der hier nicht im Detail eingegangen werden kann.¹⁸ Ebenso wie im Staatenbericht, hat sich die Deutsche Islamkonferenz für die Verwendung des Begriffs „Muslimfeindlichkeit“, mit der Begründung entschieden, dass hierdurch Unklarheiten „ob sich die negative Haltung auf den Islam als Religion oder auf Muslime als betroffene Menschen bezieht“ beseitigt werden könne.¹⁹ Diese Position wurde von einschlägigen Wissenschaftler_innen zu Recht kritisiert, da hierbei die „teils massive Ablehnungshaltung durch die Mehrheitsgesellschaft gegenüber Muslim_innen“ sowie die strukturelle rassistische Dimension nicht ausreichend abgebildet wird.²⁰ Die im Anschluss an die Feststellung des ehemaligen Bundespräsidenten Wulff teilweise heftig geführte Debatte, ob der Islam oder die Muslime zu Deutschland gehören, belegt die in Deutschland diesbezüglich sehr kategorial geführte Aus- bzw. Eingrenzungs-Debatte. Sie verkennt den in der Alltagsrealität bestehenden engen Zusammenhang zwischen der Anerkennung des Islams und der Anerkennung der Muslim_innen als Teil Deutschlands, der dazu führt, dass Muslim_innen stellvertretend für `den Islam´ abgewertet und benachteiligt werden.

¹⁶ Siehe hierzu Kapitel 3, zur Problematik der Datenerhebung Kapitel 3.2.

¹⁷ Europarat/ OSCE/ ODIHR/ UNESCO (2012): Pädagogischer Leitfaden zur Bekämpfung von Diskriminierung und Intoleranz gegenüber Muslimen, Warschau, S. 17ff.

¹⁸ Siehe hierzu u.a.: Armin Pfahl-Traughber (2015): Feindschaft und Kritik gegenüber Islam und Muslimen. Definition und Unterschieden aus menschenrechtlicher Perspektive, in Humanistischer Pressedienst (hpd) vom 9.1.2015; Sabine Schiffer (2011): Islamophobie – Plädoyer für eine internationale Bezeichnung, in inamo Heft 68; Wolfgang Benz (2012): Die Feinde aus dem Morgenland. Wie die Angst vor den Muslimen unsere Demokratie gefährdet, S. 39ff.

¹⁹ Deutsche Islam Konferenz (2012): Muslimfeindlichkeit – Phänomen und Gegenstrategien. Beiträge der Fachtagung der Deutschen Islamkonferenz am 4. und 5. Dezember 2012 in Berlin, S. 9; Bundesministerium der Justiz (2013): 19.-22. Staatenbericht ICER, S. 10f.

²⁰ Shooman, Yasemin (2011): Islamophobie, antimuslimischer Rassismus oder Muslimfeindlichkeit? Kommentar zu der Begriffsdebatte der Deutschen Islamkonferenz, in: <http://heimatkunde.boell.de/2011/07/01/islamophobie-antimuslimischer-rassismus-oder-muslimfeindlichkeit-kommentar-zu-der>

„Die Trennung von (legitimen) Ressentiments gegen eine Religion und (illegitimen) Ressentiments gegen die AnhängerInnen dieser Religion erscheint daher künstlich, sofern es sich nicht tatsächlich um theologische Auseinandersetzungen handelt. (...) Denn zum einen ist „der Islam“ kein sozialer Akteur, dies sind immer nur Menschen, die diese Religion in der einen oder anderen Weise praktizieren und zur sozialen Wirklichkeit werden lassen.“²¹

Diese Erkenntnis scheint seit den 'Pegida'-Demonstrationen in immer weiteren Kreisen der Politik übernommen worden zu sein. So wiederholte inzwischen auch die Bundeskanzlerin, Angela Merkel, die Aussage, dass der Islam zu Deutschland gehöre.²² Darüber hinaus werden vor allem die Begriffe „antimuslimischer Rassismus“²³ und „Islamfeindlichkeit“²⁴ verwendet. Die verschiedenen Begriffe betonen jeweils verschiedene Facetten und Dimensionen des Phänomens, die in der sozialen Realität eng ineinander verwoben und darum nicht trennscharf abzugrenzen sind. Im Ressentiment gegen muslimische Bürger_innen werden religiös, kulturell und politisch konstruierte 'Argumente' zur Legitimation von Diskriminierung und Ausgrenzung herangezogen.²⁵

Diese Erkenntnis scheint seit den Pegida Demonstrationen in immer weiteren Kreisen der Politik übernommen worden zu sein und so dementsprechend wiederholte inzwischen auch die Bundeskanzlerin, Angela Merkel, die Aussage, dass der Islam zu Deutschland gehöre.²⁶ Darüber hinaus werden vor allem die Begriffe „antimuslimischer Rassismus“²⁷ und „Islamfeindlichkeit“²⁸ verwendet. Die verschiedenen Begriffe, betonen jeweils verschiedene Facetten und Dimensionen des Phänomens, die in der sozialen Realität eng ineinander verwoben und darum nicht trennscharf abzugrenzen sind, denn im Ressentiment gegen muslimische Bürger_innen werden religiöse, kulturelle und politische Argumente zur Legitimation von Diskriminierung und Ausgrenzung herangezogen.²⁹

Der Begriff und die Praxis des "antimuslimischen Rassismus" befördern die Kulturalisierung und Ethnisierung des Religionsphänomens und einhergehend damit die Vernachlässigung des gebotenen

²¹ Dies.: S. 3; diese Argumentation bestätigt auch Heiner Bielefeldt, auch wenn er letztendlich den Begriff der 'Muslimfeindlichkeit' bevorzugt, da er in diesem die Fokussierung auf den Menschen als Adressat des Menschenrechtlichen Schutzes stärker gewährleistet sieht, siehe: Deutsche Islam Konferenz (2012): Muslimfeindlichkeit – Phänomen und Gegenstrategien. Beiträge der Fachtagung der Deutschen Islamkonferenz am 4. Und 5. Dezember 2012 in Berlin, S. 23ff.

²² Die Zeit vom 12.01.2015: „Angela Merkel: Der Islam gehört zu Deutschland“; <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2015-01/angela-merkel-islam-deutschland-wulff>

²³ Iman Ataya (2011): Antimuslimischer Rassismus in der Bundesrepublik, in: Netzwerk gegen Diskriminierung von Muslimen: Und Du?, Berlin, S. 3.

²⁴ Schneiders, Thorsten Gerald (Hrsg.) (2009): Islamfeindlichkeit: Wenn die Grenzen der Kritik verschwimmen, Vs Verlag.

²⁵ Wolfgang Benz (2012): Die Feinde aus dem Morgenland. Wie die Angst vor den Muslimen unsere Demokratie gefährdet, S.41; Siehe hierzu auch Yasemin Shooman (2010): „... weil ihre Kultur so ist“ – der neorassistische Blick auf MuslimInnen; In: A. Pelinka (Hrsg.): Vorurteile: Ursprünge, Formen, Bedeutung, Berlin, S. 101-111.

²⁶ Die Zeit vom 12.01.2015: „Angela Merkel: Der Islam gehört zu Deutschland“; <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2015-01/angela-merkel-islam-deutschland-wulff>

²⁷ Iman Ataya (2011): Antimuslimischer Rassismus in der Bundesrepublik, in: Netzwerk gegen Diskriminierung von Muslimen: Und Du?, Berlin, S. 3.

²⁸ Schneiders, Thorsten Gerald (Hrsg.) (2009): Islamfeindlichkeit: Wenn die Grenzen der Kritik verschwimmen, Vs Verlag.

²⁹ Wolfgang Benz (2012): Die Feinde aus dem Morgenland. Wie die Angst vor den Muslimen unsere Demokratie gefährdet, S.41; Siehe hierzu auch Yasemin Shooman (2010): „... weil ihre Kultur so ist“ – der neorassistische Blick auf MuslimInnen; In: A. Pelinka (Hrsg.): Vorurteile: Ursprünge, Formen, Bedeutung, Berlin, S. 101-111.

doppelten menschenrechtlichen Schutzes: einerseits der Muslim_innen vor rassistischer Diskriminierung allgemein und andererseits auf die Unterlassung der noch ausstehenden Gleichstellung der Muslimischen Religionsgemeinschaften in Deutschland zum Schutz der freien Ausübung der Religion. Religion im Kontext des Begriffs des „antimuslimischen Rassismus“ als kultureller Rassismus verstanden, blendet zudem die menschenrechtliche Überschneidungssituation des Schutzes vor rassistischer Diskriminierung und der Verwirklichung der Religions- und Gewissensfreiheit aus. Hierdurch werden wichtige menschenrechtlich empfohlene Maßnahmen zur Bekämpfung von religionsbezogenen Vorurteilen und Hass wie die Förderung des Dialogs zwischen den Religionen und Weltanschauungen oder der interreligiösen Bildung³⁰ ausgeklammert.

Der Begriff der Islamfeindlichkeit bildet hingegen den Zusammenhang mit dem allgemeinen Phänomen und damit zusammenhängenden Mechanismen von Rassismus nicht genügend ab, und kann dann andererseits dazu führen, dass die religiöse Dimension, die anderen Facetten überlagert und beispielsweise allgemeine Erkenntnisse und Empfehlungen aus der Rassismus- und Vorurteilsforschung nicht einbezogen werden. Unserer Ansicht nach ist es unverzichtbar notwendig alle Facetten und Ebenen des Phänomens, die dazu dienen, Muslim_innen – einzeln oder als Gruppe - abzuwerten, auszugrenzen, direkt oder indirekt zu diskriminieren, und ihnen die Gewährung eines gleichgestellten Zugangs zu ihren Grund- und Menschenrechten zu verweigern, einzubeziehen. Um die Verletzung der Menschenrechte von Muslim_innen oder zugeschriebenen Muslimen, die an religiöse Symbole oder Praktiken ebenso wie an phänotypische Merkmale, die geographisch mit mehrheitlich islamischen Ländern verknüpft werden, angemessen zu beschreiben, werden wir darum die beiden Begriffe: **"antimuslimischer Rassismus" und "Islamfeindlichkeit"** verwenden.

3.3 Intersektionalität und mehrdimensionale Diskriminierung

Anti-muslimischer Rassismus und Islamfeindlichkeit hängen meist mit anderen Diskriminierungsformen bzw. Ungleichheitsideologien zusammen. Hierbei wird von Intersektionalität bzw. Mehrdimensionaler- oder Mehrfachdiskriminierung gesprochen.³¹ Muslim_innen erleben mehrdimensionale Diskriminierungen vor allem anknüpfend an ihre Religion, ihrem Geschlecht und ihrer ethnischen Zugehörigkeit.³² Der umfassenden Zielrichtung der Antirassismuskonvention wird nur eine Verständnis gerecht, dass sich am Intersektionalitätsansatz der General Recommendation Nummer 32 orientiert, die besagt, dass

³⁰ Siehe beispielsweise die Empfehlungen gegen religiösen Hass in: Deutsches Institut für Menschenrechte (2014): Umgang mit kollektiven Erscheinungsformen religiösen Hasses (UN-Dok. A/HRC/25/58 vom 26. Dezember 2013). Zusammenfassende Information anlässlich des Berichts des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Heiner Bielefeldt, Berlin.

³¹ Europarat/ OSCE/ ODIHR/ UNESCO (2012): Pädagogischer Leitfaden zur Bekämpfung von Diskriminierung und Intoleranz gegenüber Muslimen, Warschau, S. 17.

³² Die in Beratungseinrichtungen dokumentierten mehrdimensionalen Diskriminierungsfälle in Schulen knüpfen gehäuft an die Merkmalskombination Religion und ethnische Herkunft an.³²

verschiedene Dimensionen der Diskriminierung sich ineinander verschränken und dementsprechend betrachtet werden müssen so auch die „Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder der Religion. Die Einbeziehung mehrdimensionaler Diskriminierung in Bezug auf die Merkmale Religion und Gender wird hier sogar vom Ausschuss explizit benannt.“³³

Der UN-Sonderbeauftragte für Religionsfreiheit betont die besondere Vulnerabilität an der Schnittstelle von Religion und Gender und verweist darauf, dass Frauen von religiösen Minderheiten besonders stark betroffen sind. Besonders negativ wirkt sich dabei die verbreitete abstrakte Konstruktion eines Antagonismus zwischen dem Menschenrecht auf Religions- und Gewissensfreiheit auf der einen und der Gleichheit zwischen Mann und Frau auf der anderen Seite aus. Darum ist hier das ganzheitliche Menschenrechtsverständnis, wie es bei der Menschenrechtskonferenz in Wien 1993 ausformuliert wurde, bzw. die Unteilbarkeit der Menschenrechte, besonders stark zu berücksichtigen. Es gilt, in Gender- bzw. Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsprogrammen, die Religionsfreiheit systematisch zu integrieren. Zudem sollten auch immer die vielen Stimmen der Frauen religiöser Minderheiten repräsentiert sein.³⁴ Manifestationen von anti-muslimischen Rassismus und Islamfeindlichkeit in Deutschland weisen zudem eine enge Verschränkung von ethnischen und religiösen rassistischen konstruierten sogenannten 'Wissensgehalten' auf. Vor allem nach „9/11“ wurde in der Wahrnehmung der deutschen Mehrheitsgesellschaft die 'Ethnisierung' sozialer Probleme durch eine 'Islamisierung' ersetzt. Dementsprechend sind in den vorherrschenden Diskursen die Personen der Angriffe auch anstatt vorher 'Ausländern' und 'Türken' inzwischen 'Muslim_innen' geworden. Es vermischen sich diese Kategorisierungen und verstärken sich oft gegenseitig.³⁵

3.4. Empfehlungen in Bezug auf Artikel 1

1. Wir bitten den CERD-Ausschuß, die Bundesregierung stärker in die Verantwortung zu nehmen, anti-muslimischen Rassismus und Islamfeindlichkeit als spezifische Ausprägung von Rassismus explizit zu benennen und aktiv zu thematisieren. Nur durch eine pro aktive Benennung sowie Erläuterung der Bedeutungen durch die Regierung in Bund und Ländern und eindeutige regelmässige Verurteilungen kann eine stärkere gesellschaftliche und politische Anerkennung und Problembewusstsein für diese Ausprägung von Rassismus erreicht werden.

2. In allen Gender- bzw. Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsprogrammen müssen intersektionelle

³³ Übersetzung der Autoren, General Recommendation Nr.32: „(...) the Committee addresses situations of double or multiple discrimination - such as discrimination on grounds of gender or religion – when discrimination on such a ground appears to exist in combination with a ground or grounds listed in Article 1 of the Convention.“; CERD/ Seventy-fifth session, August 2009: General Recommendation No.32, S. 2f.

³⁴ United Nations General Assembly (2014): Elimination of all forms of religious intolerance. Note by the Secretary-General, Sixty-eighth session 7. August 2013, A/68/290, S. 5/22; 12/22 und 19/22f.

³⁵ Open Society Institute (2010): Muslime in Berlin, New York, London, Budapest, S.80.

Fragen der Religionsfreiheit bzw. mehrdimensionaler Diskriminierung systematisch integriert und die Einbeziehung der Vielfalt der vielen Stimmen von muslimischen Frauen gefördert werden.

4. Zu Artikel 2 ICERD: Allgemeine Handlungsverpflichtungen (Verpflichtung zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung und Schutz einzelner Bevölkerungsgruppen)

4.1. zu Artikel 2.2. (Schutz einzelner Bevölkerungsgruppen) Schutz vor anti-muslimischer Rassismus und Diskriminierung von Muslim_innen in Deutschland

Mit der Unterzeichnung der Antirassismuskonvention verpflichtet sich Deutschland „mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik der Beseitigung der `rassistischen´ Diskriminierung in jeder Form“ durchzusetzen. Mit Blick auf den anti-muslimischen Rassismus und Islamfeindlichkeit in Deutschland stellen wir einen unzureichenden Schutz von Muslim_innen sowie als Muslim_innen wahrgenommener Personen fest. Dass antimuslimischer Rassismus und Islamfeindlichkeit „(...) auch in den kommenden Jahren ein ernst zu nehmendes gesellschaftliches Problem ist, dass seit vielen Jahren die Integrationsbereitschaft der Mehrheitsgesellschaft blockiert“ sowie zu hohen Kosten der Diskriminierung auf Seiten der Opfer führt, die an ihrer gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe behindert werden,³⁶ wird von Deutschland in seinem 19.-22. Staatenbericht völlig unzureichend thematisiert. Die einzige genannte Maßnahme, die dezidiert die Bekämpfung von anti-muslimischen Rassismus betrifft, ist der Verweis auf die Einrichtung einer Arbeitsgruppe im Rahmen der Deutschen Islamkonferenz. Des Weiteren werden Maßnahmen und im Rahmen der Integrations- und Dialogpolitik der Bundesregierung aufgeführt,³⁷ die wichtig sind im Kontext der Integration von Migrant_innen und der institutionellen (religionsrechtlichen) Teilhabe der muslimischen Verbände bzw. der Etablierung eines Deutschen Islams, die allerdings zum Abbau von anti-muslimischen und islamfeindlichen Vorurteilen in der Gesellschaft und zur Unterstützung von Muslim_innen, die Opfer von Diskriminierung und Benachteiligung werden, kaum Abhilfe schaffen. Trotz der erschreckenden Forschungsergebnisse, die seit „9/11“ eine Stabilisierung anti-muslimischer Haltungen und Islamfeindlichkeit auf hohem Niveau belegen,³⁸ fehlen bislang weitestgehend Maßnahmen, um diesen in der Mehrheitsgesellschaft entgegen zu wirken. Hierzu wurde beim Fachgespräch der Deutschen Islamkonferenz festgestellt: „Im Vergleich zu Projekten gegen eine

³⁶ Andreas Zick (20120): Islam- und muslimfeindliche Einstellungen in der Bevölkerung, in: Deutsche Islam Konferenz (2012): Muslimfeindlichkeit – Phänomen und Gegenstrategien. Beiträge der Fachtagung der Deutschen Islamkonferenz am 4. Und 5. Dezember 2012 in Berlin, S. 45.

³⁷ Allerdings: so begrüßenswert grundsätzlich der Aufbau von Sicherheitspartnerschaften mit muslimischen Gemeinden ist, um gemeinsam der islamistischen Radikalisierung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen entgegenwirken zu können, umso verwunderlicher ist die Nennung dieser im Kontext von Maßnahmen gegen Rassismus im Rahmen des ICERD Staatenberichts und unterfüttert das Bild eines vorherrschenden Generalverdachts, in dem Muslim_innen grundsätzlich im selben Atemzug mit Terrorismusgefahr und Sicherheitsfragen zu nennen sind.

³⁸ Siehe hierzu auch: Andreas Zick (20120): Islam- und muslimfeindliche Einstellungen in der Bevölkerung, in: Deutsche Islam Konferenz (2012): Muslimfeindlichkeit – Phänomen und Gegenstrategien. Beiträge der Fachtagung der Deutschen Islamkonferenz am 4. Und 5. Dezember 2012 in Berlin, S. 41

allgemeine Fremdenfeindlichkeit oder Rassismus gibt es bislang nur wenig spezifische Projekte und Kampagnen, die auf einer soliden theoretischen und evaluierten Grundlage entwickelt wurden.³⁹ Eine Vielzahl an Studien und Umfrageergebnissen belegen inzwischen, dass sich negative Einstellungen gegenüber Musliminnen und Muslimen in Deutschland quer zu allen Schichten verfestigt haben und die Befürwortung der Einschränkung von Menschenrechten von Muslim_innen, wie der Religions- und Gewissensfreiheit aber auch dem Recht auf Bildung und Arbeit, wachsende Zustimmung findet.⁴⁰ Die bislang größte europäische repräsentative Umfrage zur religiösen Vielfalt, die 2010 an der Universität Münster in fünf Ländern durchgeführt wurde, stellt sogar fest, dass diese Abwehrhaltung in Deutschland im Vergleich zu den europäischen Nachbarn weitaus verbreiteter ist. Die Studie stellt bei 58 % der Westdeutschen und 62 % der Ostdeutschen eine negative Haltung gegenüber Muslimen fest, was mehr als 20% über dem europäischen Durchschnitt liegt.

Auch sprechen sich die Menschen in Deutschland deutlich öfter als Franzosen, Dänen, Niederländer oder Portugiesen gegen neue Moscheen und Minarette aus. Besonders erschreckend ist das Ergebnis zu den Haltungen zur Gleichberechtigung der Religionen: nur 49 % der Befragten in Westdeutschland und 53 % in Ostdeutschland sind der Auffassung, alle religiösen Gruppen sollten gleiche Rechte haben. 42 % der Westdeutschen und 55 % der Ostdeutschen wollen die Ausübung des islamischen Glaubens stark eingeschränkt sehen.⁴¹

Auch die ersten Ergebnisse der repräsentativen Studie Deutschland postmigrantisch des Berliner Instituts für empirische Integrations- und Migrationsforschung belegen das Vorhandensein eines breiten Spektrums an negativen Einstellungen gegenüber Muslim_innen bei Teilen der deutschen Bevölkerung. Es ist zwar auf einer abstrakten Ebene eine Anerkennung des Islams festzustellen, allerdings wenn es um konkrete Forderungen geht, dann fehlt die Anerkennung von Teilhabe- und Partizipationsrechten. 60% der Deutschen wollen die Beschneidung von Jungen verbieten, 49 % findet, dass Lehrerinnen das Tragen des Kopftuchs nicht erlaubt werden sollte und 42% möchten den Bau von Moscheen einschränken. Selbst wenn diese negativen Einstellungen nicht notwendigerweise zu direkten Handlungen führen, bilden sie einen Resonanzboden und stellen einen „wahrgenommenen gesellschaftlichen Rückhalt für die in letzter Zeit zunehmenden Anschläge auf Moscheen und Hassattacken auf muslimische EntscheidungsträgerInnen dar.“⁴²

³⁹ Ders. S. 44.

⁴⁰ Siehe beispielsweise: Heitmeyer, Wilhelm (2003- 2013): Deutsche Zustände, Frankfurt a.M.; Zick, Andreas/ Küpper, Beate/ Hövermann, Andreas (2011): Die Abwertung des Anderen. Eine europäische Zustandsbeschreibung zu Intoleranz, Vorurteilen und Diskriminierung, Berlin oder Decker, Oliver/ Johannes Kiess/ Elmar Brähler (2014): Die stabilisierte Mitte. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2014. Die „Mitte“—Studien der Universität Leipzig.

⁴¹ Ergebnisse der Studie „Wahrnehmung und Akzeptanz religiöser Vielfalt“ der Westfälischen Wilhelms Universität Münster: Pollack, Detlef; Müller, Olaf; Rosta, Gergely; Friedrichs, Nils; Yendell, Alexander (2014) Grenzen der Toleranz. Wahrnehmung und Akzeptanz religiöser Vielfalt in Europa., Wiesbaden. Siehe auch: http://www.uni-muenster.de/Religion-und-Politik/aktuelles/2010/dez/Gastbeitrag_Pollack.html, abgelesen am 27.10.2012.

⁴² Foroutan, Naika/ Coskun, Canan/ Arnold, Sina/ Schwarze, Benjamin/ Beigang, Steffen/ Kalkum, Dorina (2014): Deutschland postmigrantisch I. Gesellschaft, Religion, Identität. Erste Ergebnisse, Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung an der Humboldt-Universität zu Berlin, S. 7.

Die Sonderauswertung 'Islam 2015' des Religionsmonitors kommt zu dem Schluss, dass Muslim_innen in Deutschland unabhängig von der Intensität ihres Glaubens mit Staat und Gesellschaft eng verbunden sind. Aber trotz ihrer Offenheit sehen sie sich einer zunehmend ablehnenden Haltung durch die Mehrheit der Bevölkerung gegenüber gestellt, denn inzwischen nimmt über die Hälfte der Bevölkerung 'den Islam' und seine vermeintlichen Repräsentant_innen als Bedrohung wahr. Ein noch höherer Anteil ist der Ansicht, dass der Islam nicht in die westliche Welt passt. Diese Ablehnung des Islams hat in den letzten zwei Jahren noch deutlich zugenommen. Das vorherrschende Negativbild des Islams überträgt sich auf das Bild der Muslim_innen: fast jeder zweite in Deutschland fühlt sich Angesicht der Anwesenheit von Muslim_innen wie "ein Fremder im eigenen Land". Ein Viertel der Bevölkerung fordert sogar, dass die Einwanderung von Muslim_innen untersagt werden solle. Die festgestellte Islamfeindlichkeit ist keine gesellschaftliche Randerscheinung, sondern findet sich in der Mitte der Gesellschaft. Weder Bildungsniveau noch politische Orientierung üben einen nennenswerten Einfluss auf das Islambild aus. Bei der Islamfeindlichkeit handelt es sich, so konstatiert die Studie, um einen „salonfähigen“ gesellschaftlichen Trend, der „zur Legimitation diskriminierender und ausgrenzender Verhaltensweisen gegenüber einer Minderheit genutzt werden kann.“⁴³

4.2 Diskriminierungsrealität von Muslim_innen

Für viele Muslim_innen, für die Vorurteile und Abwertungen ein fester Bestandteil ihrer täglichen Alltagsrealität sind und die in nahezu allen Lebensbereichen - vom Bildungssystem, über den Wohnungsmarkt und auf dem Arbeitsmarkt, bis hin zum Freizeitbereich - mit daran anknüpfenden Herabwürdigung und Ausgrenzungen rechnen müssen, gehören diese zu einer Art Normalitätserfahrung, die hingenommen wird, um den Alltag bewältigen zu können. Die bereits zugänglichen Daten belegen diese alltägliche Diskriminierungsrealität, mit denen sich vor allem muslimische Frauen, die ein Kopftuch tragen, konfrontiert sehen. Der Hauptteil der bei den Antidiskriminierungs-Beratungstellen gemeldeten Diskriminierungsfälle kommen aus den Bereichen Bildung und Arbeit. Die Analyse der Meldungen beim Netzwerk gegen Diskriminierung und Islamfeindlichkeit in Berlin im Zeitraum 2010 bis 2012 ergab einen Anteil von 30%⁴⁴ Diskriminierungen aus dem Bildungsbereich und 22% aus dem Bereich Arbeit (Arbeitsplatzsuche 41%, am Arbeitsplatz 35%), gefolgt von Meldungen aus den Bereichen Öffentlicher Raum (19%). Davon können 15 % der gemeldeten Fälle als Hassverbrechen eingeordnet werden. Dabei war im Jahr 2012, in denen es 46% der Meldungen ausmachte, ein enormer Anstieg an Hassverbrechen zu erkennen. Bei 42% der von Diskriminierung Betroffenen handelte es sich um Personen mit türkischem und bei 18% mit einem arabischen Hintergrund. Unter den anderen Personen, die hierzu Angaben

⁴³ Bertelsmann-Stiftung (2015): Religionsmonitor. Verstehen was verbindet. Sonderauswertung Islam 2015. Die wichtigsten Ergebnisse im Überblick.

⁴⁴ Gesamtauswertung der Diskriminierungsfälle des Netzwerks gegen Diskriminierung und Islamfeindlichkeit im Zeitraum von 2010 bis 2012.

machten, befanden sich ethnisch deutsche Frauen und Männer und Bosnier_innen. 55% der Betroffenen waren unter 27 Jahren und 29% zwischen 27 und 50 Jahren alt. 55% der Meldungen stammten von Frauen und 32% von Männern.⁴⁵ Auffällig ist, dass ein überwiegender Teil der von Frauen gemeldeten Diskriminierungen – 2011 waren es 88% - das Kopftuch als äußerlicher Anlass genannt wurde. Das zeigt, welche große Bedeutung das Tragen eines Kopftuchs für mögliche Diskriminierungserfahrungen von Muslim_innen hat.⁴⁶

4.2. Diskriminierungsdaten zu anti-muslimischen Rassismus und Diskriminierung von Muslim_innen

Die Diskriminierung von Muslim_innen in Europa ist weitgehend unerforscht, da Strukturen zur Erfassung, Analyse und Dokumentation von Diskriminierungsfällen weitestgehend fehlen. Laut einer Studie der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) hat in der EU jede/r dritte Muslim_in in den vergangenen 12 Monaten Diskriminierung erfahren (in Deutschland 31%). Da die Mehrheit der Muslim_innen Diskriminierungsfälle nicht meldet, ist es allerdings bislang schwer, allein aus den vorhandenen Daten ein realitätsnahes Bild über das Ausmaß des antimuslimischen Rassismus zu erhalten.⁴⁷ Im Durchschnitt haben 79% der von der FRA befragten Muslim_innen ihre Erfahrungen mit Diskriminierung nicht gemeldet. Von diesen gaben 59% an, dass eine Meldung ohnehin nichts bewirken oder ändern würde; 38% vertraten die Haltung, dass es normal ist und ständig passiert und sie sich darum nicht bemühen, diese überhaupt zu melden, und 33% wussten nicht, wie sie vorgehen oder wo sie den Vorfall melden sollen.⁴⁸ Diesen Befund bestätigen die Erfahrungen des Netzwerks gegen Diskriminierung und Islamfeindlichkeit in Berlin. Muslim_innen melden Diskriminierungen nur selten, da sie kaum über ihre Rechte informiert sind und Beratungsstrukturen und Hilfsangebote nicht kennen. Viele nehmen Diskriminierung nicht als solche wahr bzw. nehmen sie als einen `normalen´ Teil des Alltags hin. Hier ist darum von einer sehr hohen Dunkelziffer auszugehen. Die vorliegenden qualitativen Daten, die in Studien und in Beratungsstellen erhoben wurden, vermitteln einen Einblick in die Alltagsrealität von Muslim_innen in Deutschland sowie den Manifestationen von anti-muslimischen Rassismus und Islamfeindlichkeit, mit denen sie sich konfrontiert sehen. Aus den Ergebnissen von Studien und Erhebungen, die sich vor allem auf Menschen mit einem türkischen oder arabischen Migrationshintergrund beziehen, lassen sich auch Aussagen über die Situation von Muslim_innen in

⁴⁵ Unveröffentlichte Analyse der Meldungen, die im Netzwerk gegen Diskriminierung und Islamfeindlichkeit des Vereins Inssan e.V. im Zeitraum von 01.08.2010 bis 31.12.2012 eingingen.

⁴⁶ Nuran Yigit (2012): Netzwerk gegen Diskriminierung von Muslimen, in: Deutsche Islam Konferenz (2012): Muslimfeindlichkeit – Phänomen und Gegenstrategien. Beiträge der Fachtagung der Deutschen Islamkonferenz am 4. und 5. Dezember 2012 in Berlin, S. 117.

⁴⁷ FRA – European Union for Fundamental Rights (former EUMC) (2009): Data in Focus Report 2: Muslims, S. 5; siehe: <http://fra.europa.eu/eu-midis/>

⁴⁸ Interview mit Henri Nickels (FRA): Islamfeindlichkeit: Viele Muslime melden Diskriminierung nicht; Islamiq vom 02.11.2014; <http://www.islamiq.de/2014/11/02/islamfeindlichkeit-viele-muslime-melden-diskriminierung-nicht/>

Deutschland ableiten. Zum einen, da der Großteil der Personen mit türkischen⁴⁹ oder arabischen Migrationshintergrund Muslim_innen sind und zum anderen, da der anti-muslimische Rassismus sich auch auf ethnische Merkmale bezieht und dadurch auch türkisch- oder arabischstämmige Menschen, die keine Muslim_innen bzw. einer anderen oder keiner Religion angehören, das `Muslimsein´ zugeschrieben wird und sie mit anti-muslimischen und islamfeindlichen Haltungen konfrontiert werden. Deutschland gehört zu den Ländern, die in verschiedenen Studien zu anti-muslimischen Einstellungen mit besonders hohen Werten auffällt.⁵⁰ Hier fehlen noch immer ein zuverlässiges Monitoring⁵¹ der Manifestationen von anti-muslimischen Rassismus sowie Forschung zur Diskriminierungsrealität von Muslim_innen. Weiter fehlt eine aussagekräftige Erfassung der Diskriminierung von Muslim_innen, denn in Deutschland stellen die „Beratungsstellen zu Diskriminierungsfällen (...) bislang nur selten eingeschränkt brauchbare Datenquellen zu Fragen der Diskriminierung von Musliminnen und Muslimen dar, was nicht nur an der fehlenden systematischen und bundesweiten einheitlichen Dokumentation liegt. Öffentlich zugängliche Statistiken spezifizieren nicht die konkrete Religionszugehörigkeit (...) und erlauben keine Aussagen darüber, wie oft das Merkmal der Religion bei Diskriminierungsfällen in bestimmten Lebensbereichen (...) registriert wurde.“⁵² Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes weist ebenfalls auf den Mangel an Studien zu Diskriminierung auf Grund der Religion im Bildungsbereich sowie auf dem Arbeitsmarkt hin.⁵³ Es fehlt also ein gesichertes, systematisches Wissen über die Auswirkungen des anti-muslimische Rassismus und islamfeindlicher Einstellungen auf Verhaltensweisen, institutionelle Praktiken und gesellschaftliche Strukturen sowie aussagekräftige quantitative Daten aber auch Erfassungssysteme, um diese Daten erheben zu können. Es müssen dazu Seitens der Regierung finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt und Aufträge vergeben werden.

4.3. Zu Artikel 2.1 (Verpflichtung staatlicher Stellen, rassistische Diskriminierung zu unterlassen)

Diskriminierungserfahrungen von Muslim_innen im deutschen Bildungssystem

Im Staatenbericht wird im Kontext von Teilnahme und Teilhabe an Bildung auf die hohe Bedeutung der Bildung für die Integration verwiesen. Wir begrüßen, dass hierbei auch auf die Bedeutung der Verhinderung von objektiven Benachteiligungen hingewiesen wird. Allerdings wird ausschließlich auf die

⁴⁹ Von den Türkeistämmigen in Deutschland sind 65% Muslime und 12 % Aleviten, siehe: Ulrich von Wilamowitz-Moellendorff, Konrad-Adenauer-Stiftung 2001, S.4.

⁵⁰ Beispielsweise in der Studie: „Wahrnehmung und Akzeptanz religiöser Vielfalt“ der Universität Münster heißt es: Geradezu dramatisch sind die Unterschiede zwischen Deutschland und den anderen westeuropäischen Ländern, wenn man nach der persönlichen Haltung der Menschen zu den Mitgliedern unterschiedlicher religiöser Gruppen fragt.“

⁵¹ Andreas Zick (2012): Islam- und muslimfeindliche Einstellungen in der Bevölkerung, in: Deutsche Islam Konferenz (2012): Muslimfeindlichkeit – Phänomen und Gegenstrategien. Beiträge der Fachtagung der Deutschen Islamkonferenz am 4. Und 5. Dezember 2012 in Berlin, S. 45.

⁵² Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2010): Diskriminierung aufgrund der islamischen Religionszugehörigkeit im Kontext Arbeitsleben – Erkenntnisse, Fragen und Handlungsempfehlungen, Berlin, S. 39

⁵³ Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2013): Diskriminierung im Bildungsbereich und im Arbeitsleben. S.179.

Integrationsdefizite auf Seiten der Migrant_innen, wie Sprachdefizite, abgestellt.⁵⁴ Die Bedeutung rassistischer Haltungen und diskriminierender Verhaltensweisen durch Angehörige der Mehrheitsgesellschaft sowie struktureller und institutioneller Rassismus werden nicht thematisiert. Solche Einseitigkeit befördert eher Rassismus anstatt ihn zu bekämpfen. Vielmehr macht der Hinweis auf 'Defizite' die Opfer zu selbst für den Rassismus verantwortliche 'Täter_innen'. Das ist ein bei Diskriminierung üblicher negativ wirkender und falsche Signale sendender Mechanismus, der hier sogar fataler Weise von der staatlichen Stelle ausgeht, die den Schutz der vom Rassismus betroffenen Menschen doch selbst gewährleisten und organisieren soll. Die Befragung lokaler Antidiskriminierungsbüros durch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes ergab, dass ein Großteil der Beratungsanfragen auf lokaler Ebene, Diskriminierungen im Bildungsbereich betrifft.⁵⁵ Das entspricht auch den Erfahrungen des Berliner Netzwerks gegen Diskriminierung und Islamfeindlichkeit. Bei den im Netzwerk eingegangenen Meldungen handelt es sich zumeist um Diskriminierungen durch Lehrer_innen an öffentlichen Schulen. Beispielsweise werden abwertende und beleidigende Bemerkungen oder Benachteiligungen gegenüber Mädchen, weil sie ein Kopftuch tragen, gemeldet. Manchmal sind diese Vorkommnisse damit verknüpft, dass die Schüler_innen aufgefordert werden, das Kopftuch abzunehmen. Es zeigt sich zudem, dass die muslimischen Schüler_innen häufig nicht in der Lage sind, sich gegen Diskriminierungen in der Schule zur Wehr zu setzen.⁵⁶ Immerhin sind sie abhängig von der Bewerterung durch die Lehrer_innen.

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes stellt in ihrem Bericht von 2013 fest, dass es an Schulen vor allem eine Häufung an rassistischen Diskriminierungsfällen bzw. Diskriminierungen anknüpfend an die Merkmale der ethnischen Herkunft und den damit in Verbindung stehenden Merkmalen gibt.⁵⁷ Sie verweist darauf, dass die rund 700.000 Lernenden muslimischen Glaubens⁵⁸ an Schulen in der Ausübung ihrer Religion besondere Benachteiligung erleben, wozu z.B. die vielfach mangelnde Akzeptanz von Schüler_innen, die ein Kopftuch tragen gehört.⁵⁹

“Although religious freedom, both regarding individuals and groups, is one of the strongest basic rights within the German constitution, religious expression often causes considerable conflict within the public

⁵⁴ Bundesministerium der Justiz (2013): 19.-22. Staatenbericht ICER, S. 28f

⁵⁵ Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2013): Diskriminierung im Bildungsbereich und im Arbeitsleben. S.52

⁵⁶ Nuran Yigit (2012): Netzwerk gegen Diskriminierung von Muslimen, in: Deutsche Islam Konferenz (2012): Muslimfeindlichkeit – Phänomen und Gegenstrategien. Beiträge der Fachtagung der Deutschen Islamkonferenz am 4. und 5. Dezember 2012 in Berlin, S. 117.

⁵⁷ Die Antwort auf eine aktuelle Anfrage an den Berliner Senat ergab, dass es in den Jahren 2013/14 allein an Berliner Schulen zu 34 rassistischen Vorfällen kam. Siehe: Abgeordnetenhaus Berlin Drucksache 17/14876.

⁵⁸ Die Erziehungswissenschaftlerin Havva Engin geht 2001 von 6% der Schülerinnen in deutschen Schulen aus. Im Anbetracht der Veränderungen der ethnischen Zusammensetzung der Schülerschaft in Deutschland ist davon auszugehen, dass die Zahl inzwischen weitaus höher liegt, sowie je nach Schulstandort sehr variiert; siehe: Nina Mühe (2011): (In-)Tolerance towards religious minorities in German schools. Religious diversity challenges in regard to Muslim religious practice and education, European University Institute, Florence, S. 11. ; Laut des Kinder-Migrationsreport des Deutschen Jugend Instituts von 2013 haben inzwischen ein Drittel der Kinder unter 15 Jahren einen Migrationshintergrund; siehe: <http://dji.de/bibs/Kinder-Migrationsreport.pdf>.

⁵⁹ Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2013): Diskriminierung im Bildungsbereich und im Arbeitsleben. S. 16 http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Aktuelles/DE/2013/Bericht_Bundestag_20130813.html

*school setting due to lack of mutual understanding, individual stereotypes and scepticism towards too much outwardly perceivable religious diversity.*⁶⁰

Hiervon sind vor allem Muslim_innen betroffen, den die Fokussierung in den öffentlichen Debatten auf Integrationsprobleme und dem vermeintlich mit westlichen Standards unvereinbaren Charakter des Islams hat in großen Teilen der deutschen Bevölkerung zur Ablehnung islamischer Alltagspraxen und eines muslimischen Lebensstil geführt und wirkt sich auf die Einstellungen eines Teils der Lehrer_innen gegenüber ihren muslimischen Schüler_innen aus.⁶¹ Dies führt dazu, dass an muslimische Kinder und Jugendliche Assimilationsforderungen gestellt werden, die von ihnen implizit oder explizit die Aufgabe ihrer religiösen Identität oder zumindest deren Unsichtbarmachung fordert.⁶² Hiermit einhergehen oftmals abwertende, ausgrenzende, die Würde der/des Einzelnen verletzende und diskriminierende Äußerungen und Praktiken gegenüber muslimischen Schüler_innen und ihren Eltern. Sie reichen von subtilen Formen von Feindseligkeit und Ausgrenzung und dem Gefühl für die gleichen Noten härter arbeiten zu müssen über direkte Diskriminierung, Ausübung von Druck und Versuche religiöse Glaubenseinstellungen zu beeinflussen, über abfällige Bemerkungen bis hin zu aktiver Laufbahnbehinderung bzw. Diskriminierungen. Für muslimische Schüler_innen wird dadurch der Bildungserfolg und die Partizipation, der Zugang, innerhalb des deutschen Bildungssystems maßgeblich erschwert.⁶³ Im Rahmen der internationalen TIES Studie, in der für Deutschland Schüler_innen mit türkischen Migrationshintergrund befragt wurden, gaben fast 40% der befragten türkischstämmigen Schüler_innen an, feindliches oder unfaires Verhalten in der Schule erlebt zu haben. 16% erlebten dieses sogar oft bzw. regelmäßig. Mit diesen Werten liegt Deutschland markant höher im Vergleich zu den anderen untersuchten europäischen Ländern.⁶⁴ Von den Muslim_innen aller Altersgruppen, die in Berlin im Rahmen einer Studie zu ihren Erfahrungen in den verschiedenen Lebensbereichen befragt wurden, gaben 60% an, dass sie den Eindruck haben, dass ihre religiöse Praktiken im Bildungsbereich nicht genügend respektiert würden.⁶⁵ 11% der muslimischen Befragten berichten von religiöser Diskriminierung innerhalb des staatlichen Schulsystems. Sie berichten von einer Praxis der niedrigen Erwartungen und Entmutigung der muslimischen Schüler_innen durch Lehrende an deutschen Schulen, welche auf die Vorurteile gegenüber den muslimischen Schüler_innen zurückzuführen seien. Ihnen sei auf die eine oder andere Weise klargemacht worden, dass sie niemals erfolgreich durch das Bildungssystem gehen könnten. Einige hatten das Gefühl, dass sie ständig dafür kämpfen müssten, die Stereotype und Vorurteile ihrer

⁶⁰ Nina Mühe (2011): Acceptance of religious diversity in German public schools. Policy Brief. European University Institute. Accept Pluralism. Tolerance, Pluralism and Social Cohesion: Responding to the Challenges of the 21st Century in Europe, S. 5.

⁶¹ OSCE-ODIHR (2008): Addressing Intolerance and Discrimination against Muslims: Youth and Education, Report of OSCE-ODIHR roundtable, Vienna 2008. Seite: 32; 39; <http://www.osce.org/odihr/39017>

⁶² Ebd. Seite 23f.

⁶³ Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS) (2015): Policy Brief. Pathways to success. Erfolgreiche Einwandererkinder und ihre Aufstiegskarrieren im urbanen und internationalen Vergleich, S. 10.

⁶⁴ Crul, Maurice; Schneider, Jens (2009): Children of Turkish Immigrants in Germany and the Netherlands: The impact of Differences in Vocational and academic Tracking systems, Amsterdam, http://www.tiesproject.eu/component/option.com_docman/task%2cdoc_download/gid%2c330/Itemid%2c142/index.html.pdf

⁶⁵ Open Society Institute (2010): Muslime in Berlin, New York, London, Budapest, S.77

Lehrer_innen zu widerlegen. Teilweise berichten Schüler_innen von Vorfällen, in denen das Lehrpersonal versuchte, ihre religiösen Ansichten und Praktiken zu beeinflussen.⁶⁶ Beratungseinrichtungen berichten von rassistischen Äußerungen durch Lehrer_innen oder Mitschüler_innen bis hin zu psychischen, verbalen und körperlichen Angriffen und sogar Mobbing.⁶⁷ Berichte verschiedener NGOs verdeutlichen die Erfahrungen die muslimische Schüler_innen machen. Abwertende und diskriminierende Äußerungen und Verhaltensweisen gehen von nicht-muslimischen Schüler_innen ebenso wie von Lehrpersonal aus und auch muslimische Eltern berichten von Diskriminierungserfahrungen und Ängsten, sich dagegen zur Wehr zu setzen bzw. Befürchtung mit weiteren Nachteilen für ihre Kinder rechnen zu müssen (siehe beispielhaft Berichte im Anhang). Vor allem Mädchen, die ein Kopftuch tragen,⁶⁸ erleben, dass sie als unterdrückt und weniger intelligent abgestempelt werden. Eine 17jährige muslimische Schülerin berichtet beispielsweise:

„Ich wurde durch mein Kopftuch als unmündig gesehen, durch meine Hautfarbe als `anders`.“⁶⁹

Beratungsstellen berichten, dass den Mädchen mit Kopftuch unterstellt wird, ihre Eltern förderten sie unzureichend. Das Kopftuch wird von Lehrer_innen als Symbol der Unterdrückung und mangelnden Integrationswillen angesehen, was dazu führen kann, dass sie auch bei guten Leistungen keine Überweisungsempfehlung auf ein Gymnasium bekommen oder ihnen bei Aufnahmegesprächen vermittelt wird, sie seien auf der Schule nicht willkommen.⁷⁰ Vorurteile und Ungleichbehandlungen spielen zudem eine entscheidende Rolle bei der Notenvergabe.⁷¹

Das Tragen eines Kopftuches an Schulen führt für muslimische Schüler_innen immer wieder zu regelrechten Anfeindungen, die von der Schule selbst ausgehen sowie von den Eltern nicht muslimischer Kinder, die oft ein Kopftuchverbot für Schüler_innen einforderten.⁷² Fälle, in denen muslimischen Schüler_innen von Seiten der Schulen, entgegen den ihnen verfassungsrechtlich zugesicherten Grund- und Menschenrechts,⁷³ unter Druck gesetzt werden, das Kopftuch abzunehmen, sind keine Einzelfälle. So wird mit der Erteilung einer schlechteren Note gedroht, falls sie ihr Kopftuch nicht abnehmen wollen.⁷⁴ In

⁶⁶ Ebd., S.81ff

⁶⁷ Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2013): Diskriminierung im Bildungsbereich und im Arbeitsleben. S. 53

⁶⁸ In einer Umfrage erklärten 7% der befragten muslimischen Schülerinnen zwischen 11 und 15 Jahren ein Kopftuch in der Schule zu tragen. In der Gruppe der Schülerinnen zwischen 16 und 25 Jahren gaben 25% an, Kopftuch zu tragen. Siehe Haug, Sonja/ Müssig, Stephanie/ Sticks, Anja (2009): Muslimisches Leben in Deutschland im Auftrag der Deutschen Islam Konferenz, Berlin, S. 193ff.

⁶⁹ Netzwerk gegen Diskriminierung von Muslimen (2013): Erhebe Deine Stimme gegen Diskriminierung, Berlin, S. 17; <http://www.netzwerkdiskriminierung.de/>

⁷⁰ Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2013): Diskriminierung im Bildungsbereich und im Arbeitsleben. S. 109

⁷¹ Ebd. S. 53.

⁷² Ebd. S. 53

⁷³ Deutsche Islam Konferenz/ Bundesministerium des Innern (2009): Religiös begründete schulpraktische Fragen – Handreichung für Schule und Elternhaus-, S. 3.; siehe auch: Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2013): Diskriminierung im Bildungsbereich und im Arbeitsleben. S. 109.

⁷⁴ Siehe hierzu: Fromm, Carolin (2014): Rassismus ist Alltag in der Schule, in: NDR.de, www.ndr.de/regional/gegenrassismus101.html (Stand 01.03.2015).sowie Meldungen, die beim Netzwerk gegen Diskriminierung und Islamfeindlichkeit eingehen.

einzelnen Fällen kam es sogar zu physischen Übergriffen (siehe Berichte im Anhang).⁷⁵ Schulleitungen versuchen durch Haus- oder Schulordnungen das Tragen des Kopftuches zu verbieten. Es sind Fälle bekannt, in denen kopftuchtragende Schüler_innen vom Unterricht verwiesen wurden. Oftmals wissen Schüler_innen und Eltern nicht, dass diese Verbote rechtswidrig sind.⁷⁶ Zuletzt wurden mehrere Fälle in Berlin bekannt, in denen Schulen aktiv Strategien verfolgten, um entweder Schülerinnen ihrer Schule davon abzubringen, ein Kopftuch zu tragen oder grundsätzlich die Aufnahme von kopftuchtragenden Mädchen an ihrer Schule zu verhindern. Trotz klaren rechtswidrigen Handelns bei einer Häufung der bekannt gewordenen Fälle, lehnte die Berliner Bildungssenatorin ab, durch ein Rundschreiben hierzu eine klare Anweisung an alle Schulen zu erteilen.⁷⁷

Es ist bei den gemeldeten Fällen von der Spitze des Eisbergs auszugehen, denn informell bzw. in der muslimischen Community werden immer wieder ähnliche Vorfälle von muslimischen Schüler_innen berichtet, die jedoch als `normaler´ Teil des erlebten Alltagsrassismus erlebt und nirgends gemeldet werden.⁷⁸ Die Betroffenen ziehen es in den meisten Fällen vor, aufgrund der Ängste vor schulischen Nachteilen und Viktimisierung, sich nicht dagegen zur Wehr zu setzen und diese nicht zu melden. Das diese Einschätzung durchaus realistisch ist, bestätigen Beratungseinrichtungen sowie die Antidiskriminierungsstelle des Bundes, die feststellt, dass Schulleitungen und –behörden zum Teil wenig offen für Beschwerden der Betroffenen sind und es oftmals an Verständnis für Rassismus und Diskriminierungserfahrungen fehlt. Darum würden diese nicht ernst genommen oder werden sogar bagatellisiert, was sogar so weit geht, dass Schülerinnen und Schüler, die sich beschweren und sich gegen Diskriminierung wehren wollen, als `Problemkinder´ gelten.⁷⁹ In einem Teil der staatlichen deutschen Schulen hat sich ein islamfeindliches, ausgrenzendes Klima entwickelt, dass zu Ausgrenzungspraktiken in den verschiedenen schulorganisatorischen Bereichen führt, wie beispielsweise der Verhinderung, dass Eltern ihren Kindern islamische Lebensmittel (halal) für eine Klassenfahrt mitgeben,⁸⁰ der Kündigung oder Nichtbeschäftigung von Frauen, die ein Kopftuch tragen auch in Bereichen, in denen es gesetzlich erlaubt ist, wie beispielsweise als 1,50 Euro Jobberin im Elterncafé oder

⁷⁵ Reach out (2012): „Ich möchte wie ein Mensch behandelt werden. Antimuslimischer Rassismus – Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen von Menschen arabischer Herkunft, Berlin, S. 17.

⁷⁶ Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2013): Diskriminierung im Bildungsbereich und im Arbeitsleben. S. 109; Zum Unterrichtsausschluss siehe auch: Der Westen vom 10.2.20101, <http://www.derwesten.de/staedte/oberhausen/Die-grosse-Kleiderfrage-id2535618.html> (Stand 01.03.2015).

⁷⁷ Netzwerk gegen Diskriminierung und Islamfeindlichkeit, Inssan e.V./ ADN des TBB: Pressemitteilung vom 30.01.2015: Zum Halbjahreszeugnis: Note 6 in Rechtskunde für Schule in Wilmersdorf – Schule kennt Religionsfreiheit nicht!; Kopftuch-Streit in Wilmersdorf. Muslimische Schülerin sollte Tuch ablegen; Tagesspiegel vom 01.02.2015; Kopftuch-Streit an Grundschulen: Muslimischer Verband in Berlin pocht auf Religionsfreiheit, Tagesspiegel vom 04.02.2015

⁷⁸ Kopftuch-Streit an Grundschule, Deutschlandfunk vom 05.02.2015

⁷⁹ Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2013), S. 55 sowie 105; Life e.V. (2013): Diversität in Schulen: Diskriminierung thematisieren, Empowerment fördern und Partizipation stärken. Graswurzel-Engagement in der Bildung, Berlin, S. 33; siehe: http://www.life-online.de/download/2013_broschuere_grassroot.pdf (Stand 01.03.2015)

⁸⁰ Antidiskriminierungsverband Deutschlands (advd) (2012): Diskriminierungsfälle aus der Beratungspraxis nichtstaatlicher Antidiskriminierungsbüros des Antidiskriminierungsverband Deutschlands; <http://www.antidiskriminierung.org/files/Fallsammlung%20advd%202012.pdf>. / (Stand 01.03.2015). S. 15.

der Einstufung eines muslimischen Jungen als „geistig behindert“ mit der Begründung des besonders aggressiven Verhaltens und der Zuweisung auf eine Sonderschule.⁸¹

Im Rahmen solch einen Klimas ist die Angst vor Extremismus und Islamismus meist nicht weit weg. Dann wird das Bedürfnis der Ausübung der religiösen Praxen bei Muslim_innen leichtfertig entweder als Missionierung oder als Anzeichen für Radikalisierung gewertet. Es zeigte sich nicht zuletzt in dem Konfliktfall um die Verrichtung des islamischen Gebets in der Schule, der 2011 vom Oberverwaltungsgericht gegen den klagenden muslimischen Schüler entschieden wurde, dass sich inzwischen in Deutschland eine Haltung durchzusetzen scheint, in der sichtbares islamisches Leben als den Schulfrieden bedrohendes Zeichen von religiöser Vielfalt betrachtet wird.⁸² Dies wird bestätigt durch Aussagen von Schulleiter_innen auf einer Tagung der Evangelischen Akademie zu Berlin am 15./16. Mai 2014. Eine Schulleiterin brachte auf den Punkt, was auch die anderen Schulleiter_innen auf der Tagung geäußert hatten:

„Die demonstrative Ausübung von Religion widerspricht dem Religionsfrieden.“⁸³

Darum versuchen ein Teil der Schulleitungen und Lehrer_innen beispielsweise das Tragen des Kopftuchs oder die zur Verfügungstellung eines Gebetsraumes für Schüler_innen einzuschränken oder zu verbieten. Hierbei werden nicht nur die Grund- und Menschenrechte der Schüler_innen missachtet, sondern es kommt immer wieder zu abwertenden und rassistischen Äußerungen ihnen gegenüber. Viele Schüler_innen nehmen selbstverständlich an, dass das Gebet in der Schule verboten ist und haben Angst, falls sie doch heimlich beten wollen, dabei `erwischt zu werden.` Das führt zu einem Vertrauensverlust und muslimischen Schüler_innen erleben die Schule als keinen sicheren Ort, an dem ihre Bedürfnissen respektiert werden.⁸⁴

Die ablehnenden und feindlichen Haltungen, mit denen muslimische Schüler_innen teilweise in deutschen Schulen konfrontiert sind, erklären sich aus einem Unwillen die religiöse und weltanschauliche Vielfalt im Sinne eines Diversitätsmanagements zu handhaben⁸⁵ und stattdessen die sichtbare, `andere` religiöse

⁸¹ Netzwerk gegen Diskriminierung von Muslimen (2012): Und Du?, Berlin. <http://netzwerkdiskriminierung.de/> (Stand 01.03.2015)., S. 36ff, dem Netzwerk wurden außerdem einige Fälle bekannt, die die Betroffenen aber nicht melden wollten, in denen männlichen Schülern, die sich beim Schwimmunterricht nicht vor den anderen Jungen ausziehen wollten, vom Lehrer die Hose runtergezogen wurde oder ein muslimisches Mädchen auf der Klassenfahrt unter Druck gesetzt wurde, das Essen mit Schweinefleisch zu essen.

⁸² Nina Mühe (2011a): (In-)Tolerance towards religious minorities in German schools. Religious diversity challenges in regard to Muslim religious practice and education; European University Institute. Accept Pluralism. Final Country Report, S. 18f.

⁸³ Redebeitrag protokolliert durch die Autorin auf der Tagung der Evangelischen Akademie zu Berlin: Öffentlichkeit – Schule-Religion am 15./16. Mai 2014

⁸⁴ Zu ihrem Umgang mit dem Gebet in der Schule befragt, äußerten muslimische Schüler_innen zwischen 14 und 18 Jahren in der REVIER Studie, dass ihnen das Beten in der Schule unangenehm ist, dass sie dabei nicht gesehen werden wollen, von denen, die sich über sie lustig machen und dass sie Angst davor haben `erwischt zu werden.` Darum beten sie in der Regel heimlich, so dass es die Lehrer_innen nicht sehen können, z.B. draußen in einer Ecke des Sportplatzes oder auf der Toilette. Wenn sie sich nach einem geschütztem Raum für das Verrichten des Gebets bei den Lehrer_innen erkundigen, haben sie negative Erfahrungen gemacht und darum suchen sie in der Regel `unsichtbare` und Einzel-lösungen. Vortrag des Studienleiters Joachim Willems auf der Tagung der Evangelischen Akademie zu Berlin: Öffentlichkeit – Schule- Religion am 15./16. Mai 2014

⁸⁵ Nina Mühe (2011b): Acceptance of religious diversity in German public schools. Policy Brief. European University Institute. Accept Pluralism. Tolerance, Pluralism and Social Cohesion: Responding to the Challenges of the 21st Century in Europe, S. 1.

Identität auszugrenzen und unsichtbar machen zu wollen. Darüber hinaus kann die Nichtberücksichtigung spezifischer religiöser Bedürfnisse von Schüler_innen zu Benachteiligung führen, denn die Neutralitätspflicht des Staates steht in Deutschland der Geltung der Religionsfreiheit in der Schule nicht entgegen. *„Danach müssen Schulen für unterschiedliche weltanschauliche und religiöse Inhalte und Werte offen sein, quasi „religionsfreundlich“ agieren und Verwirklichungsräume schaffen.“*⁸⁶

4.4 Institutionelle Diskriminierung

Neben direkter Diskriminierung haben muslimische Schüler_innen in Deutschland auch strukturell schlechtere Bildungschancen. Laut der PISA-Untersuchungen, die seit 2000 durchgeführt werden, schneiden Schüler_innen mit Migrationshintergrund in Deutschland schlechter ab als der Durchschnitt. Auch wenn sich in der PISA Studie von 2012 ein positiver Trend abzeichnete, gilt noch, dass in allen bisherigen Erhebungsrounds die Kompetenzen der Jugendlichen mit Zuwanderungshintergrund niedriger als die der Jugendlichen ohne Zuwanderungshintergrund waren.⁸⁷ Bildungsforscher_innen verweisen auf die vielschichtigen Risiken der strukturellen Bildungsdiskriminierung, denen Schüler_innen mit Migrationshintergrund ausgesetzt sind, von denen ein Großteil Muslim_innen sind. Hierzu gehören u.a. die verstärkte Attestierung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs, die ethnische Segregation der Klassenverbände und diskriminierende Praktiken bei der Vergabe von Übergangsempfehlungen auf weiterführende Schulen. Es wird inzwischen davon gesprochen, dass der männliche „Hartz-IV-Migrantensohn“ das „katholische Mädchen vom Lande“ als Sinnbild der Bildungsverlierer_innen in Deutschland abgelöst hat.⁸⁸ Es kann davon ausgegangen werden, dass dieser 'Migrantensohn' ein türkisch- oder arabischstämmiger Muslim ist. Eine aktuelle europäische Vergleichsstudie belegt, dass die Bildungsabschlüsse in den europäischen Nachbarländern überall außerhalb Deutschlands in Westeuropa in der gleichen Gruppe der türkeistämmigen Nachkommen der Gastarbeiter viel höher sind als in Deutschland und sich dadurch etwa in den Niederlanden oder in Schweden schon eine relativ breite Mittelschichtsbildung in der Generation der Nachkommen der sogenannten Gastarbeiter festgestellt werden kann.⁸⁹ Diskriminierung ist ein bislang stark unterschätztes Hindernis im Bildungsaufstieg und Schule ist in Deutschland einer der gesellschaftlichen Bereiche, aus dem am häufigsten von

⁸⁶ Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2013): Diskriminierung im Bildungsbereich und im Arbeitsleben. S. 104 und 109.

⁸⁷ Manfred Prenzel, Christine Sälzer, Eckhard Klieme, Olaf Köller (Hrsg.) Fortschritte und Herausforderungen in Deutschland PISA 2012 - Zusammenfassung, Münster; S. 10;
http://www.pisa.tum.de/fileadmin/w00bgi/www/Berichtband_und_Zusammenfassung_2012/PISA_Zusammenfassung_online.pdf

⁸⁸ Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2013): Diskriminierung im Bildungsbereich und im Arbeitsleben. S. 85ff

⁸⁹ „Bildungserfolg von Migrantenkindern“, Deutschlandfunk vom 11.02.2015; http://www.deutschlandfunk.de/studie-bildungserfolg-von-migrantenkindern.680.de.html?dram%3Aarticle_id=311347; Siehe hierzu auch: : Open Society Justice Initiative (2013): Gleichberechtigung an deutschen Schulen fordern, <http://www.opensocietyfoundations.org/node/51055> (Stand 01.03.2015).

Diskriminierung berichtet wird.⁹⁰ Es wird deutlich, dass die Bundesrepublik Deutschland ihrer Verpflichtung des Schutzes von muslimische Kindern und Jugendlichen an öffentlichen Schulen vor mit anti-muslimischen Rassismus und Diskriminierung nicht ausreichend nachkommt.

4.4. zu Artikel 2.1 (Verbot und Beendigung von rassistischer Diskriminierung durch staatliche Stellen) Diskriminierungserfahrungen von Muslim_innen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt

Muslim_innen erfahren Ausgrenzung und haben weniger Chancen auf dem regulären Ausbildungs- und Arbeitsmarkt entsprechend ihrer Qualifikationen Fuß zu fassen. Vor allem als solche erkenntliche Muslim_innen bzw. muslimische Frauen, die ein Kopftuch tragen, sind grundsätzlich auf dem deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt chancenlos und erleben eine massive Ausgrenzung aus dem Berufs- und Wirtschaftsleben. Die im Staatenbericht angeführten staatlichen Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitsmarktintegration von Migrant_innen erweisen sich in Bezug auf die Verbesserung der Arbeitsmarktzugangs von Muslim_innen, vor allem wenn sie ein Kopftuch tragen, als weitgehend unwirksam.⁹¹

4.4.1 Diskriminierung in der Praktikums- und Ausbildungsplatzsuche

Deutlich wird durch die vorliegenden Studien und Beratungsfälle, dass auch nach der Schule im weiteren Ausbildungsverlauf Muslim_innen, vor allem Frauen, die ein Kopftuch tragen, in den verschiedenen Bereichen erhebliche Benachteiligungen erleben: bei der Suche nach einem Praktikums- oder Ausbildungsplatz aber auch bei der Berufsberatung und -Vermittlung durch die Arbeitsagentur und teilweise auch durch freie Bildungsträger.⁹² Jugendliche mit Migrationshintergrund finden trotz gleicher Abschlüsse und Zensuren seltener einen Ausbildungsplatz als Jugendliche ohne Migrationshintergrund, am meisten betroffen von den Diskriminierungseffekten sind Bewerber_innen mit türkischem oder arabischem Hintergrund.⁹³

Die Frankfurter Professorin, Christine Huth-Hildebrandt, hält fest, dass muslimische Frauen eine massive Ausgrenzung aus dem Ausbildungs- und Qualifizierungsprozess in Deutschland erleben.⁹⁴ Eine aktuelle

⁹⁰ Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS) (2015): Policy Brief. Pathways to success. Erfolgreiche Einwandererkinder und ihre Aufstiegskarrieren im urbanen und internationalen Vergleich, S. 10.

⁹¹ Bundesministerium der Justiz (2013): 19.-22. Staatenbericht ICERD, S. 31f.

⁹² Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2013): Diskriminierung im Bildungsbereich und im Arbeitsleben. S. 206, sowie auch u.a.: Berliner Zeitung 28.9.2007: Mit Kopftuch gibt es keine Lehrstelle; taz 9.9.2007: Kinder, Küche Kopftuch; Bei einer erfolgreichen Klage beim Oberlandesgericht Celle (Urt. v. 18.01.2014, Az. 13 U 37/13) 2014 gegen eine private Arbeitsvermittlerin, musste diese aufgrund dessen, dass sie sie wegen des Kopftuchs nicht weitervermitteln wollte, einen Schadensersatz zahlen.

⁹³ Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2013): Diskriminierung im Bildungsbereich und im Arbeitsleben., S. 212f

⁹⁴ Huth-Hildebrandt, Christine (2009): Krieg ICH (k)einen Job? Muslimische Studentinnen in Ausbildung und Beruf. Vortrag im Rahmen einer Tagung des Clearingprojekts: Zusammenleben mit Muslimen am 23. November 2009 in Frankfurt am Main.

Untersuchung bestätigt diese Einschätzung: von den 700 befragten kleinen, mittleren und großen Betriebe gaben 35,1% offen an, dass sie Bewerberinnen mit einem Kopftuch ablehnen würden, 12,4% würden sogar muslimische Bewerber_innen nicht nur wegen eines Kopftuchs, sondern auch dann wenn sie oder er den Islam praktizieren würden, ablehnen.⁹⁵ Der Studienleiter, Prof. Scherr, resümiert: „Betriebe deklarieren offen ihre Diskriminierungsbereitschaft, insbesondere gegenüber muslimischen Jugendliche.“⁹⁶

Eine Studie, die den substantiellen Zusammenhang zwischen Religionszugehörigkeit und realisierten Status auf dem deutschen Ausbildungsmarkt analysierte, belegte, dass katholische Jugendliche gegenüber muslimischen deutlich bessere Chancen haben eine Ausbildung zu realisieren. Bei der Realisierung eines weiterführenden Schulbesuchs nach dem Hauptschulbesuch haben sogar alle anderen Religionsgruppen gegenüber Muslim_innen bessere Chancen. Es zeigt sich, dass muslimische Jugendliche gegenüber anderen Jugendlichen – unabhängig von der Stärke der Religiosität - geringere Chancen haben, eine Ausbildung zu realisieren oder weiter zur Schule zu gehen. Entsprechend erhöht sich für sie die Gefahr, kurz nach Verlassen der Schule in Nichterwerbstätigkeit, bzw. Ausbildungslosigkeit zu münden.⁹⁷ In Folge der Beratung und Netzwerkarbeit konnte in einem wegweisenden Urteil des Arbeitsgerichts Berlin klargestellt werden, dass Frauen wegen ihrer religiösen Überzeugung nicht benachteiligt werden dürfen. Das Gericht hatte einer jungen Frau Recht gegeben, die sich um eine Ausbildung als Zahnarthelferin beworben hatte. Weil der Zahnarzt ihre Bewerbung ablehnte, nachdem sie geweigert hatte, ihr Kopftuch während der Arbeitszeit abzulegen, erhielt sie eine Entschädigung (Az.z.: 55 Ca 2426/12).⁹⁸

4.4.2 Diskriminierung beim Zugang zum Arbeitsmarkt sowie am Arbeitsplatz

Ein großer Anteil der Meldungen, die beim Netzwerk gegen Diskriminierung und Islamfeindlichkeit eingehen, betreffen Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt.⁹⁹ Insbesondere Frauen mit Kopftuch erleben

⁹⁵ Albert Scherr/ Caroline Janz/ Stefan Müller (2013): Diskriminierungsbereitschaft in der beruflichen Bildung: Ergebnisse und Folgerungen aus einer Betriebsbefragung, Soziale Probleme: Zeitschrift für soziale Probleme und soziale Kontrolle H.2, S. 245-269; siehe auch: Migazin vom 15.08.2013: Jeder dritte Arbeitgeber lehnt Frauen mit Kopftuch ab.

⁹⁶ Albert Scherr (2013): Nichtmuslime bevorzugt. Warum Frauen mit Kopftuch oft keine Lehrstelle bekommen, siehe: http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2013/nl_03_2013/nl_03_gastkommentar.html?nn=4192188 (Stand 01.03.2015).

⁹⁷ Granato, Mona; Jan Skrobaneck (2007): Junge Muslime auf dem Weg in eine berufliche Ausbildung – Chancen und Risiken; in: Hans-Jürgen von Wensierski; Claudia Lübcke (Hrsg.): Junge Muslime in Deutschland. Lebenslagen, Aufwuchsprozesse und Jugendkulturen, Opladen & Farmington Hills, S. 244f

⁹⁸ Diskriminierungsfälle aus der Beratungspraxis nichtstaatlicher Antidiskriminierungsbüros des Antidiskriminierungsverbandes (advd), August 2012, S. 5; siehe auch: Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2013): Diskriminierung im Bildungsbereich und im Arbeitsleben., S 221

⁹⁹ Eine Reihe Institutionen und Menschenrechtsorganisationen haben auf die Arbeitsmarktdiskriminierungen von Musliminnen schon hingewiesen, u.a.: Interkultureller Rat in Deutschland (2010): Starke Frauen, schwerer Weg! Zur Benachteiligung muslimischer Frauen in der Gesellschaft, Darmstadt; Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales. Landesstelle für Gleichbehandlung gegen Diskriminierung (Hrsg.) (2008): Mit Kopftuch außen vor?, Berlin; Human Rights Watch (2009):

große Barrieren beim Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Ohne jedes Unrechtsbewusstsein wird den Frauen gesagt, dass sie mit Kopftuch die Ausbildungsstelle bzw. den Arbeitsplatz nicht erhalten können. Die meisten Betroffenen nehmen das als Normalität hin und nur wenige wissen um das Gesetz, dass sie vor Diskriminierung schützt.¹⁰⁰ (Fallschilderungen im Anhang). Auch andere Beratungs- und Antidiskriminierungsstellen berichten, dass sie vor allem bei Fällen im Bereich Zugang zum Erwerbsleben Anfragen von kopftuchtragenden Musliminnen erhalten und für diese Frauen unabhängig von ihrer Qualifikation ein hohes Diskriminierungsrisiko besteht. Den Frauen wird nahegelegt, das Kopftuch abzulegen, um die Stelle antreten zu können.¹⁰¹ Ein Arbeitsmarktexperte spricht von einer Absagequote von 99% für Frauen mit Kopftuch; allerdings würden stets andere Begründungen genannt.¹⁰² Die Frauen resignieren häufig bei der Arbeitssuche oder versuchen eine Arbeit im Bereich des ethnischen Gewerbes zu finden, um dem Ausschluss aus dem Arbeitsleben zu entgehen.¹⁰³ Es kommt auch zu Diskriminierungen in Form von Mobbing am Arbeitsplatz oder Kündigungen von kopftuchtragenden Frauen. Muslimische Arbeitnehmer_innen berichten, dass sie an der Religionsausübung gehindert und verspottet werden oder dass sie gekündigt bzw. Ihr Vertrag nicht verlängert werde, falls sie ihr Kopftuch nicht abnehmen.¹⁰⁴ Auch muslimische Männer sind am Arbeitsplatz von antimuslimischen Rassismus betroffen und erleben Diskriminierung. Beispielsweise wird ihnen ein Arbeitsplatz verweigert, nachdem sie angaben, am Arbeitsplatz beten zu wollen.¹⁰⁵

Personalverantwortliche Personen in Betrieben geben mehrheitlich explizit an, dass sie türkischstämmige Bewerber_innen insbesondere kopftuchtragende Frauen nicht einstellen wollen, mit der Begründung, dass diese nicht „integrations- und arbeitswillig“, „selbstausschließend“ und „rückständig“ und in ihrem ‚Heiratsverhalten‘ unberechenbar seien.¹⁰⁶

Muslim_innen sind als Personen mit Migrationshintergrund auch von den Auswirkungen struktureller Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt betroffen: die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Migrationshintergrund ist doppelt so hoch, wie die von Menschen ohne Migrationshintergrund. Ebenso liegt die Armutsgefährdungsquote für Erwerbstätige mit Migrationshintergrund (13,5%) doppelt so hoch

Diskriminierung im Namen der Neutralität. Kopftuchverbote für Lehrkräfte und Beamtinnen in Deutschland, Berlin; siehe: <http://www.hrw.org> (Stand 01.03.2015).

¹⁰⁰ Nuran Yigit (2012): Netzwerk gegen Diskriminierung von Muslimen, in: Deutsche Islam Konferenz (2012): Muslimfeindlichkeit – Phänomen und Gegenstrategien. Beiträge der Fachtagung der Deutschen Islamkonferenz am 4. Und 5. Dezember 2012 in Berlin, S. 117.

¹⁰¹ Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2013): Diskriminierung im Bildungsbereich und im Arbeitsleben., S.221

¹⁰² Open Society Institute (OSI) (2010b): Muslims in Hamburg. At Home in Europe Project; New York/ London/ Budapest, S. 117

¹⁰³ Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2013): Diskriminierung im Bildungsbereich und im Arbeitsleben., S.193

¹⁰⁴ Ebd., S.195f

¹⁰⁵ Ebd., S.222

¹⁰⁶ Norbert Gestring; Janßen, Andrea; Polat, Ayca (2006): Prozesse der Integration und Ausgrenzung. Türkische Migranten der zweiten Generation, Wiesbaden.

wie die von Menschen ohne Migrationshintergrund. Der Anteil der geringfügig Beschäftigten unter muslimischen Arbeitnehmer_innen ist 10,7% höher als der von deutschen Beschäftigten.¹⁰⁷

4.4.3 Auswirkung der landesrechtlichen Kopftuchverbote

Im Anschluss an eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 2003 zu der Frage, ob eine Lehrerin an staatlichen Schulen ein Kopftuch tragen dürfe, wurden in acht Bundesländern spezielle Verbotsgesetze bezüglich religiös motivierter Kleidung von Lehrerinnen und zum Teil auch anderen öffentlichen Amtsträger_innen verabschiedet. Die gesetzlichen Verbote¹⁰⁸ haben die betroffenen Frauen nicht nur aus den Bereichen ausgeschlossen, die von der gesetzlichen Regelung erfasst werden, sondern darüber hinaus eine breite Wirkung innerhalb des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes entfaltet.¹⁰⁹ Dies betrifft hochqualifizierte muslimische Fachkräfte, wie Ärzt_innen oder Wirtschaftswissenschaftler_innen ebenso wie junge Frauen, die einen Praktikums- oder Ausbildungsplatz suchen. Die Kopftuchgesetze haben ein Klima geschaffen, in dem Arbeitgeber_innen ohne jedes Unrechtsbewusstsein und entgegen der herrschenden Antidiskriminierungsgesetzgebung den betroffenen Frauen den Zugang zu Praktikums- Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt verwehren.¹¹⁰ Diese massiven diskriminierenden Auswirkungen von Muslim_innen wurden von verschiedenen Wissenschaftler_innen und Menschenrechtsinstitutionen, wie dem Deutschen Institut für Menschenrechte, dem UN Committee on the Rights of the Child sowie Human Rights Watch kritisiert:¹¹¹ „Die Kopftuchverbote haben nicht nur einschneidende Auswirkungen für das Leben der betroffenen Frauen, sie stellen auch Menschenrechtsverletzungen und Verletzungen der

¹⁰⁷ Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2013): Diskriminierung im Bildungsbereich und im Arbeitsleben., S. 200; 202; 204

¹⁰⁸ In einem Fall einer klagenden Sozialarbeiterin, die in einer öffentlichen Schule tätig war aus Nordrhein-Westfalen, die gegen eine Abmahnung wegen ihrer religiösen Kopfbedeckung, erfolglos Widerspruch einlegte und daraufhin eine Baskenmütze trug, wurde ihr in einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) auch das Tragen der Baskenmütze untersagt, mit dem Hinweis, dass es als „religiöse Bekundung“ zu bewerten sei. (BAG, Urteil vom 20.08.2009 – 2AZR 499/08). In einem Fall von 2014, indem einer Krankenschwester aus einem Bochumer evangelischen Krankenhaus das Tragen des Kopftuches untersagt wurde, wurde auch das Angebot der klagenden Krankenschwester, alternativ eine Kappe, Haube einer Nonne oder ein weißes Kopftuch zur Arbeit zu tragen, abgelehnt. Siehe: Deutscher Anwaltsspiegel, Ausgabe 23/ 19.11. 2014: Immer wieder Streit ums Kopftuch. Glaubensfreiheit versus Neutralitätspflicht im Arbeitsverhältnis – die BAG-Rechtsprechung im Überblick, S. 15-17.

¹⁰⁹ Aufgrund dieser weitreichenden Diskriminierungspraxis von Frauen, die auch den Gesundheitsbereich betrifft und dazu führte, dass immer kopftuchtragenden Muslim_innen mit dem Hinweis auf Hygienevorschriften abgelehnt werden, hat das Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin (ADNB) des TBB darauf gedrungen, dass die Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales hierzu eine Stellungnahme für potentielle Arbeitgeber_innen herausgibt. Diesem Wunsch ist die Berliner Senatsverwaltung 2012 gefolgt und hat eine Stellungnahme zum Kopftuch und Krankenhaushygiene veröffentlicht. Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin (ADNB) des TBB (2013): Antidiskriminierungsreport 2011-2013, Berlin, Seite 20

¹¹⁰ Netzwerk gegen Diskriminierung von Muslimen. Presseinformation: 10 Jahre Kopftuchurteil: <http://www.inssan.de/Presseinformation%20Netzwerk%20%2010%20Jahre%20Kopftuchurteil1.pdf> (01.03.2015).

¹¹¹ Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2013): Diskriminierung im Bildungsbereich und im Arbeitsleben, S 221; weitere Kritik siehe auch: Peucker, Mario (2010): Diskriminierung aufgrund der islamischen Religionszugehörigkeit im Kontext Arbeitsleben - Erkenntnisse, Fragen und Handlungsempfehlungen. Erkenntnisse der sozialwissenschaftlichen Forschung und Handlungsempfehlungen, Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS): Berlin , S. 54.; Deutsches Institut für Menschenrechte (2004): Zur Aktuellen Kopftuchdebatte in Deutschland, Berlin; International Helsinki Federation for Human Rights (IHF) (2005): Intolerance and Discrimination against Muslims in Selected EU Member States, Wien, S. 83; United Nations General Assembly (2014): Elimination of all forms of religious intolerance. Note by the Secretary-General, Sixty-eighth session 7. August 2013, A/68/290, S. 14/22.

Verpflichtungen Deutschlands nach internationalen Menschenrechtsverträgen dar. (...) Doch auch die Politik des Ausschlusses Kopftuch tragender Frauen von bestimmten Berufsfeldern verstößt gegen internationale Normen wie Artikel 11 der Internationalen Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau und des Internationalen Pakts über Bürgerliche und Politische Rechte. Ein Kopftuchverbot am Arbeitsplatz untergräbt die individuelle Selbstbestimmung und Wahlfreiheit – ein fundamentaler Aspekt der Frauenrechte, der auch durch die Länder verletzt wird, die Frauen zum Tragen des Kopftuchs zwingen. (...) Tatsächlich kommt ein genereller Ausschluss Kopftuch tragender Frauen aus den Klassenzimmern staatlicher Schulen einem lebenslangen Berufsverbot in dieser Laufbahn gleich.“¹¹²

Das Bundesverfassungsgericht hat inzwischen mit einem Urteil¹¹³ vom 27. Januar 2015, in dem es zwei Lehrerinnen, die aufgrund des Kopftuchverbots in NRW gekündigt worden waren, Recht gab, die bisherige Rechtsprechung zum pauschalen Kopftuchverbot für Lehrerinnen revidiert (1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10). In der aktuellen Entscheidung heißt es: „Das Grundrecht auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) gewährleistet auch Lehrkräften in der öffentlichen bekenntnisoffenen Gemeinschaftsschule die Freiheit, einem aus religiösen Gründen als verpflichtend verstandenen Bedeckungsgebot zu genügen.“ In dem Urteil wird festgelegt, dass für das Verbot des Tragens eines religiösen Kopftuches das Postulat einer abstrakten Gefahr für die staatliche Neutralität und den Schulfrieden nicht ausreicht und um in Zukunft das Grundrecht auf Religionsfreiheit für Lehrerinnen einschränken zu können, ist der Beleg einer konkreten Gefährdung oder Störung des Schulfriedens notwendig. Die Religionsfreiheit kann allerdings hiernach auch dann durch ein Verbot der äußeren religiösen Bekundungen eingeschränkt werden, „wenn in bestimmten Schulen oder Schulbezirken aufgrund substantieller Konfliktlagen über das richtige religiöse Verhalten die Schwelle zu einer hinreichend konkreten Gefährdung des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität in einer beachtlichen Zahl von Fällen erreicht wird.“ Unmittelbar gilt das Urteil zwar nur für die zwei aus NRW entschiedenen Fälle, aber im Ergebnis schafft es für alle Bundesländer eine neue Rechtslage und die untergeordneten Gerichte werden zukünftige Entscheidungen im Lichte dieses Urteils neu auslegen müssen. Das Netzwerk gegen Diskriminierung und Islamfeindlichkeit hat das Urteil begrüßt:¹¹⁴ wir erhoffen uns dadurch auch eine Signalwirkung über den Schulbereich hinaus auf andere Bereiche des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes. Auf Grundlage unserer Erfahrungen mit der Diskriminierungsrealität an Schulen, erscheint es uns allerdings unerlässlich, dass der Gesetzgeber nicht nur Belege für „Gefährdungen des Schulfriedens“ sowie „substantielle Konfliktlagen“ einfordert, sondern diese auch differenziert und konform mit dem

¹¹² Human Rights Watch (2009): Diskriminierung im Namen der Neutralität. Kopftuchverbote für Lehrkräfte und Beamtinnen in Deutschland, Berlin, S. 56f

¹¹³ Siehe: Pressemitteilung Bundesverfassungsgericht vom 13.03.2015, http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2015/bvg15-014.html;jsessionid=0E305D47FABDCAF5B754B7D06C516529.2_cid361

¹¹⁴ Siehe: Pressemitteilung vom 14.03.2015, <http://www.netzwerkdiskriminierung.de/>

menschenrechtlichen- und verfassungsrechtlichen Diskriminierungsschutz definiert, um zu verhindern, dass Diskriminierungen durch das Urteil weiter legitimiert werden können.

4.5. Mangelnder Schutz durch bestehende Antidiskriminierungsmaßnahmen sowie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Es zeigt sich, dass durch die im Staatenbericht aufgeführten Maßnahmen kein verbesserter Schutz von Muslim_innen vor Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt erlangt wurde. Im Gegenteil weisen die Erfahrungen der Beratungs- und Antidiskriminierungsstellen sogar auf eine Zunahme an Diskriminierungsfällen aufgrund des Kopftuchs hin.¹¹⁵ Das vielversprechende Instrument der anonymisierten Bewerbungsverfahren erweist sich dann nutzlos, wenn die Muslim_innen spätestens nach der persönlichen Einladung aufgrund ihres Kopftuchs chancenlos bleiben. Auch greifen interkulturelle Schulungen nicht, wenn sie nicht explizit auch die religiöse Dimension und diesbezügliche unterschiedliche Bedarfe und Vorurteile, wie den anti-muslimischen Rassismus und Islamfeindlichkeit einbeziehen. Im Bereich des Diversity-Managements in der freien Wirtschaft ist das Thema Management der religiösen und weltanschaulichen Vielfalt¹¹⁶ ein völlig stiefmütterlich behandeltes Thema.¹¹⁷ Hier hat die genannte „Charta der Vielfalt“ zur Förderung von Diversität in Unternehmen bislang kaum Beiträge geleistet. Es mangelt an Aufklärung über Menschenrechte und an einem zutreffenden Verständnis über das juristische Gebot der Freiheit von Diskriminierung. Es zeigt sich, dass das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) mit Blick auf den Schutz von Muslim_innen vor rassistischer Diskriminierung in Bildung und Arbeit nicht ausreichend greift. Das liegt zum einen am Mangel an Antidiskriminierungsstrukturen und Beschwerdestellen, die für Muslim_innen zugänglich sind. Für den Bereich der Bildung liegt zudem aufgrund der ungenügenden Umsetzung der EU-Richtlinie, die als Anwendungsbereich für die Antidiskriminierungsgesetzgebung die (öffentliche) Bildung vorsieht (§ 2, Ab. 7)¹¹⁸ eine Schutzlücke vor.¹¹⁹ Muslimische Frauen erleben nur ungenügend Schutz vor Diskriminierung, da mehrdimensionale Diskriminierung bislang in Gerichten in Deutschland kaum beachtet wird, obwohl sie im AGG als zu berücksichtigen vorgesehen (§ 4) ist. Der geschlechtsdiskriminierende Aspekt von ‚Kopftuchverboten‘ und die damit verbundene weitreichende Diskriminierungspraxis gegenüber muslimischen Frauen wird bislang von Gericht ignoriert.¹²⁰ Aufgrund der besonderen Abhängigkeitsverhältnisse, die in der Bildung und auf dem Arbeitsmarkt bestehen, sind hier besondere

¹¹⁵ Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2013): Diskriminierung im Bildungsbereich und im Arbeitsleben., S.221

¹¹⁶ Petra Köppel (2012): Diversity Management in Deutschland 2012: Ein Benchmark unter den Dax 30-Unternehmen. Schwerpunkt Unternehmensstruktur, Köln, S. 7

¹¹⁷ Bundesministerium der Justiz (2013): 19.-22. Staatenbericht ICER, S. 31f.

¹¹⁸ Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) (2013): Diskriminierung im Bildungsbereich und im Arbeitsleben, S. 70.

¹¹⁹ Ebd., S. 163

¹²⁰ Frédérique Ast; Riem Spielhaus (2012): Tackling Double victimization of Muslim Women in Europe: An Intersectional Response, in: Mediterranean Journal of Human Rights, Vol. 16 (Double Issue – 2012), S. 357-382.

Hürden gegeben, sich gegen Benachteiligungen zu Wehren. Angehörige stigmatisierter Minderheiten, wie Muslim_innen in Deutschland, reagieren hierauf, indem sie sich anzupassen versuchen, um nicht durch kritische Äußerungen oder Beschwerden aufzufallen. Aus Angst negativ aufzufallen und um Viktimisierung zu vermeiden, sehen Muslim_innen in der Regel von dem Beschwerde- und Klageweg ab.¹²¹

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes empfiehlt vor diesem Hintergrund zur Vermeidung indirekter Diskriminierung die proaktive Berücksichtigung religiöser Bedürfnisse, wie beispielsweise religiöse Speise- oder Bekleidungs Vorschriften, die Bereitstellung von Gebetsräumen und die Ermöglichung flexibler Urlaubstage in Arbeitsstrukturen und –Regelungen.¹²² Ein noch höheres Schutzniveau würde die rechtliche Ausweitung der angemessenen Maßnahmen, die bereits für die Menschenrechtsschutzdimension für Menschen mit Behinderung im deutschen Antidiskriminierungsrecht besteht, auf die Dimension Religion (im engl.: religious accommodation oder adjustment) ermöglichen. Dieses wird inzwischen von der Europäischen Kommission, Menschenrechtsinstitutionen und Wissenschaftler_innen zur Bekämpfung von indirekter Diskriminierung von religiösen Minderheiten auf dem europäischen Arbeitsmarkt empfohlen und gefördert:¹²³

“The concept of reasonable accommodation expresses an important idea in the evolution of the principle of equality”¹²⁴ oder “Policymakers, legislators and judges should treat claims of reasonable accommodation as an important part of combating indirect discrimination based on religion or belief.”¹²⁵

4.6. Empfehlungen in Bezug auf Artikel 2

Zur Gewährleistung der Einhaltung der menschenrechtlichen Verpflichtungen in Deutschland bitten wir den CERD Ausschuss, der Bundesregierung die Umsetzung der folgenden Maßnahmen zu empfehlen:
Mangel an Diskriminierungsdaten:

- 1 Förderung von Forschung und Studien zu antimuslimischen Rassismus und Islamfeindlichkeit für die verschiedenen Bereiche (vor allem Bildung und Arbeit)

¹²¹ Sogar auch für angehende Juristinnen mit Kopftuch, denen die rechtlichen Möglichkeiten vertraut sind, kommt im Falle einer Diskriminierung, eine Klage nicht in Frage. Siehe: „Studieren mit Kopftuch: Wir stehen unter einem Riesendruck!“, in Tagesspiegel vom 21.09.2103.

¹²² Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2013): Diskriminierung im Bildungsbereich und im Arbeitsleben., S.309.

¹²³ United Nations General Assembly (2014): Elimination of all forms of religious intolerance. Note by the Secretary-General, Sixty-ninth session 5. August 2014, A/69/261; European Commission/ Directorate-General for Justice (2013): Reasonable Accommodation beyond Disability in Europe? Luxembourg; Religare- Religious Diversity and Secular Models in Europe: Innovative Approaches to Law and Policy: http://ec.europa.eu/research/social-sciences/pdf/policy-briefs-religare-may-2012_en.pdf; Emmanuelle Bribosia, Julie Ringelheim, Isabelle Rorive (2010): Reasonable Accommodation for religious Minorities: a promising concept for European Antidiscrimination Law? in: 17 Maastricht Journal of European and Comparative Law 137 (2010).

¹²⁴ European Commission/ Directorate-General for Justice (2013): Reasonable Accommodation beyond Disability in Europe? Luxembourg, S. 66.

¹²⁵ United Nations General Assembly (2014): Elimination of all forms of religious intolerance. Note by the Secretary-General, Sixty-ninth session 5. August 2014, A/69/261, S. 22/23.

- 2 Einführung einer bundesweit einheitlichen, systematischen Erfassung und Dokumentation von muslimfeindlicher Diskriminierung

Schutz vor antimuslimischer rassistischer Diskriminierung in der Bildung durch:

- 1 Einrichtung niedrigschwelliger, neutraler Anlauf- und Beschwerdestellen, die auch muslimische Schüler_innen und Eltern erreichen (die nicht nur (allgemein) rassismussensibel sondern auch Islam- bzw. religionssensibel beraten)
- 2 Schließung der Schutzlücken im rechtlichen Diskriminierungsschutz in der öffentlichen Bildung auf Bundes- sowie Landesebene
- 3 Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes sollte im Rahmen einer sozialwissenschaftlichen sowie einem Rechtsgutachten die Gesetzgebung, die das Tragen von Kopftüchern einschränken, im Hinblick auf ihre diskriminierende Wirkung untersuchen sowie deren Vereinbarkeit mit der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz sowie der diesbezüglichen menschenrechtlichen Normen prüfen. Die Übereinstimmung der landesrechtlichen Gesetzgebung mit den internationalen Verpflichtungen Deutschlands für die Menschenrechte ist zu prüfen, um insbesondere auch zu garantieren, dass diese nicht aufgrund von ethnischer Herkunft, Religion und Geschlecht diskriminieren.¹²⁶

Neben der Stärkung des Diskriminierungsschutzes von Muslim_innen sollte die Stärkung des religiösen und weltanschaulichen Diversitätsgedanken an Schulen durch staatliche Initiativen gefördert werden. Hierzu bietet das aktuelle Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Kopftuchverbot in Schulen¹²⁷ eine wichtige Unterfütterung, indem es rechtlich klarstellte, dass die Privilegierung christlicher Symbole und Traditionen in der Schule nicht verfassungskonform ist und eine gleichheitswidrige Diskriminierung von Angehörigen anderer Religionen darstellt. Nach diesem Verständnis sichert das Gleichbehandlungsgebot den Schulfrieden, da es der gelebten Vielfalt der Schule entspricht, in der sich `die religiös-pluralistische Gesellschaft widerspiegelt.` Das Gericht hält fest, dass es die Aufgabe der „bekenntnisoffenen“ Schule ist, den Schüler_innen Toleranz gegenüber anderen Religionen und Weltanschauungen zu vermitteln und dieses Ideal - auch durch das Tragen von Kopftuch, Kippa, Nonnen-Habit oder eines sichtbaren Kreuzes - gelebt werden müsse.

- 1 Fortbildung von Lehrkräften und Diversityorientierte Schulentwicklung mit Fokus auf religiöse und weltanschauliche Vielfalt und unter besonderer Berücksichtigung von antimuslimischen Rassismus

¹²⁶ Siehe auch: Human Rights Watch (2009): Diskriminierung im Namen der Neutralität. Kopftuchverbote für Lehrkräfte und Beamtinnen in Deutschland, Berlin; siehe: <http://www.hrw.org>, S. 6

¹²⁷ Siehe: Pressemitteilung Bundesverfassungsgericht vom 13.03.2015, http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2015/bvg15-014.html;jsessionid=0E305D47FABDCAF5B754B7D06C516529.2_cid361

und Islamfeindlichkeit

Schutz vor antimuslimischer rassistischer Diskriminierung im Arbeitsbereich durch:

1. Aufhebung der landesrechtlichen Bestimmungen zu religiösen Symbolen und Kleidungsstücken.
2. Einrichtung niedrigschwelliger Antidiskriminierungseinrichtungen in Zusammenarbeit mit muslimischen Verbänden und Einrichtungen, die zielgruppenspezifisch Muslim_innen erreichen, sie über ihre Rechte informieren und in Fällen von Diskriminierung beraten und unterstützen.
3. Implementierung von religiösen angemessener Maßnahmen (religious accommodation oder adjustment) im deutschen Antidiskriminierungsrecht
4. Förderung von Diversity-Initiativen in der Wirtschaft (z.B. Charta der Vielfalt) zur Durchführung von Diversity-Trainings mit dem Fokus auf religiöse und weltanschauliche Vielfalt mit besonderer Berücksichtigung antimuslimischer rassistischer Diskriminierung sowie Einbeziehung der religiösen Dimension im Diversity Management der Unternehmen und Betriebe (Das Themenjahr der ADS 2016 könnte hierzu wichtige Impulse geben)
5. Monitoring durch die ADS der Umsetzung der in Unternehmen nach AGG § einzurichtenden wirksamer Beschwerdemechanismen

5. Zu Artikel 4 ICERD (Bekämpfung rassistischer Propaganda)

5.1. zu Artikel 4. Absatz c. (Durchsetzung des Verbots rassistischer Diskriminierung bei allen Behörden)

Zur praktischen Umsetzung des Diskriminierungsverbots in allen deutschen Behörden verweist der Staatenbericht auf die im Nationalen Aktionsplan Integration verankerte positive Maßnahme, die Erhöhung von Beschäftigten mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst zu befördern.¹²⁸ In diesem Kontext wurden inzwischen in Verwaltungen und Behörden in den verschiedenen Städten und Kommunen sehr erfolgreiche Maßnahmen durchgeführt.

Leider müssen wir aber feststellen, dass diese mit Blick auf den Abbau struktureller Barrieren für Muslim_innen, vor allem wenn diese als solche erkennbar sind, nicht wirksam sind und sich die Situation für Frauen, die ein Kopftuch tragen beim Zugang zu den Tätigkeitsfeldern in Justiz oder im öffentlichen Dienst für die das Neutralitätsgesetze keine Gültigkeit besitzen, nicht verbessert hat. Aufgrund der symbolischen Ausstrahlungskraft der landesrechtlichen 'Kopftuchverbote' kommt es selbst in den Bereichen, in denen die Verbote gar keine Gültigkeit haben, immer wieder zu 'vorausseilenden' Diskriminierungen. Beispielsweise wurden dem Berliner Senat 2013 vier Fälle bekannt, in denen Anwältinnen mit Kopftuch in der mündlichen Verhandlung durch die jeweiligen Richter_innen

¹²⁸ Bundesministerium der Justiz (2013): 19.-22. Staatenbericht ICER, S. 22.

zurückgewiesen wurden.¹²⁹ Die Rechtsanwaltskammer schritt mit einer Pressemitteilung ein und stellte klar, dass Anwältinnen einen freien Beruf ausüben und darum die staatliche religiöse Neutralität keine Rolle spielt.¹³⁰ Eine Schöffin, die ein Kopftuch trug, wurde von der Staatsanwaltschaft abgelehnt, mit dem Hinweis, dass sie zur Ausübung des Schöffenamtes unfähig sei.¹³¹ In einem Urteil des Kammergerichts Berlin wurde die Zulässigkeit als Schöffin mit Kopftuch geklärt (Az. (3) 121 Ss 166/12 (120/12)). Das Tragen eines Kopftuches stellt laut eines Urteils des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 8.11.2013 kein Hindernis für die Anstellung als Beamtin im allgemeinen Verwaltungsdienst in NRW dar (Az. 26 K 5907/12).¹³² Die mangelnde Kenntnis bzw. Durchsetzung herrschenden Rechts in Bezug auf Muslim_innen ist erschreckend. Oftmals ist festzustellen, dass bei Mitarbeitenden von Behörden kaum Unrechtsbewusstsein besteht und deshalb von Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung ähnlicher Diskriminierung abgesehen wird. So wurde zwar in einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.06.2008 (Az. 2 C 22.07) geklärt, dass das Kopftuchverbot nicht für Lehramtsreferendarinnen gültig ist, da diese dadurch unverhältnismäßig in ihrer Berufswahlfreiheit eingeschränkt würden. Das Land Berlin hat eine dementsprechende Ausnahmeregelung sogar im Neutralitätsgesetz verankert.¹³³

Trotz dieser Rechtsprechung ist die Ablehnung von Bewerber_innen mit Kopftuch auf Referendariats- und Praktikumsstellen in öffentlichen Schulen die gängige Praxis, auf die zuletzt sogar unwidersprochen eine Schulleiterin in einer Tageszeitung hinwies.¹³⁴ In einem Rechtsgutachten für die Landesstelle für Gleichbehandlung - gegen Diskriminierung in Berlin kommt die Richterin des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), Susanne Baer, zu dem Schluss, dass diese Regelung, die beispielsweise nicht für Rechtsreferendarinnen gilt, die von der Dienstpflicht der Sitzungsververtretung in der Staatsanwaltschaft befreit werden und trotzdem ihre Ausbildung abschließen können, den Weg für eine einseitige Verwaltungspraxis frei macht, zu mittelbarer Diskriminierung führt und darum nicht mit den Anforderungen des AGG vereinbar ist.¹³⁵ Diese einseitige Verwaltungspraxis führt zu Rechtsunsicherheit für Muslim_innen und erzielt eine abschreckende Wirkung. Viele muslimische Frauen sehen von einem Jurastudium ab, weil sie Angst vor Diskriminierung haben, bzw. realistisch einschätzen, dass ihnen die

¹²⁹ Antwort des Senats von Berlin vom 25.10.2013 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dirk Behrendt vom 16.9.2013, Drucksache 17/12660.

¹³⁰ Rechtsanwaltskammer Berlin: Muslimische Rechtsanwältinnen dürfen vor Gericht mit Kopftuch auftreten, Presseinformation vom 15.09.2013: http://www.rak-berlin.de/site/DE/int/01_aktuelles/01_01-mitteilungen/Sep_13/cont_Kopftuch_150913.php

¹³¹ In einem Beschluss vom 9. Oktober (AZ (3) 121 Ss 166/12 (120/12)) hat das Kammergericht Berlin entschieden, dass ein Amtsgericht auch dann ordnungsgemäß besetzt ist, wenn eine Schöffin ein Hidschab-Kopftuch trägt, das nur das Gesicht frei lässt, aber Ohren und Hals vollständig verdeckt.

<https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=KG&Datum=09.10.2012&Aktenzeichen=121%20Ss%20166/12> (Stand: 25.02.2015)

¹³² VG Düsseldorf zur Religionsfreiheit: Beamtin auf Probe darf Kopftuch tragen. In: Legal Tribune ONLINE, 08.11.2013, http://www.lto.de/persistent/a_id/9997/ (Stand 25.02.2015)

¹³³ Marlene Grunert, Neutralität im Gericht: Mit Kopftuch im Referendariat. In: Legal Tribune ONLINE, 24.02.2014, http://www.lto.de/persistent/a_id/11138/ (Stand 25.02.2015)

¹³⁴ „Bei ihren Mitarbeitern kennt sie aber kein Pardon: Praktikantinnen dürfen kein Kopftuch tragen“ in Tagesspiegel 04.02.2015: Kopftuch-Streit an Grundschulen. Muslimischer Verband in Berlin pocht auf Religionsfreiheit.

¹³⁵ Susanne Baer; Kirsten Wiese (2008): Ist das Berliner Neutralitätsgesetz mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz vereinbar? Expertise im Auftrag der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung in Berlin Berlin, 2008.

berufliche Praxis verwehrt werden wird oder sie erhebliche Einschränkungen hinnehmen müssten.¹³⁶

5.2 Empfehlungen in Bezug auf Artikel 4

Deutschland hat sich als Vertragsstaat verpflichtet, nicht zuzulassen, dass staatliche und örtliche Behörden oder öffentliche Einrichtungen rassistische Diskriminierung fördern. Aufgrund der mangelnden Gewährleistung dieses Diskriminierungsschutzes empfehlen wir folgende Maßnahmen:

- 1 Überprüfung und Sicherstellung des in Einstellungs- und Beförderungsverfahren in Justiz und Verwaltung auf allen Ebenen entsprechend der gesetzlichen Diskriminierungsschutz Zugang für Muslim_innen besteht.
- 2 Flächendeckende Einführung anonymer Bewerbungsverfahren
- 3 Einrichtung von rassismussensiblen Beschwerdestellen innerhalb von staatlichen und örtlichen Behörden oder öffentlichen Einrichtungen
- 4 Zur Gewährleistung von Rechtssicherheit sowie Stärkung des Zugangs zum Recht für die vulnerablen Betroffenenengruppen ist bei Bekanntwerden mehrmaliger rechtswidriger Diskriminierungen innerhalb einzelner Behörden oder Ämtern eine allgemeine Klarstellung von staatlicher und behördlicher Seite bzw. eine Bekanntmachung der Rechtslage beispielsweise durch veröffentlichte Rundschreiben sicherzustellen.

6. Zu Artikel 5 ICERD (Gleichheit vor dem Gesetz und Recht auf Sicherheit der Person und staatlichen Schutz gegen Gewalttätigkeit)

6.1. Artikel 5. a) Gleichberechtigung vor den Gerichten und Organen der Rechtspflege

Obwohl rassistische Diskriminierungen zum Alltag von Muslim_innen gehören und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz den Betroffenen Rechtsansprüche verleiht, mit denen sie gegen erlittene Benachteiligungen vorgehen könnten, gibt es im Vergleich zu anderen Diskriminierungskategorien, wie Lebensalter, Behinderung oder Geschlecht kaum gerichtliche Verfahren.¹³⁷ Zwischen 2006 und 2009 gab es in sechs Bundesländern nur 7 Klagen von Muslim_innen vor Arbeitsgerichten.¹³⁸ Die Zahl der Diskriminierungsklagen sowie Strafanzeigen in Fällen von islamfeindlicher Hasskriminalität spiegelt nicht

¹³⁶ Liebscher, Doris; Juana Remus; Daniel Bartel (2014): Rassismus vor Gericht. Weiße Norm und Schwarzes Wissen im rechtlichen Raum, in: Kritische Justiz? S, 142, Siehe auch: Marlene Grunert, Neutralität im Gericht: Mit Kopftuch im Referendariat. In: Legal Tribune ONLINE, 24.02.2014, http://www.lto.de/persistent/a_id/11138/ (abgerufen am 25.02.2015)

¹³⁷ Liebscher, Doris; Juana Remus; Daniel Bartel (2014): Rassismus vor Gericht. Weiße Norm und Schwarzes Wissen im rechtlichen Raum, in: Kritische Justiz? S, 135-151.

¹³⁸ Rottleuthner, Hubert/ Matthias Mahlmann (2011): Diskriminierung in Deutschland. Vermutungen und Fakten, Nomos Baden-Baden, S. 396.

das Ausmaß anti-muslimischer und Islamfeindlicher Handlungen in Deutschland, wie sie sich aus den Studienergebnissen und Berichten der Beratungsstellen andeutet. Da für Muslim_innen zahlreiche Barrieren beim Zugang zum Recht bestehen,¹³⁹ werden in den meisten Fällen Diskriminierungen, antimuslimische Beleidigungen, Drohungen oder gar Angriffe nicht gemeldet. Gründe hierfür sind mangelnde Sprach- oder Rechtskenntnisse, „Schwellenangst“ zum Rechtssystem oder mangelndes Vertrauen in Ämter, Justiz und rechtsstaatliche Verfahren. Das Nichterkennen des Vorliegens einer Diskriminierung ist ein Grund dafür, dass ein Vorfall rechtlich nicht als Diskriminierung thematisiert wird.¹⁴⁰ Neben solchen subjektiven bildungs- oder migrationsbedingten Barrieren beim Zugang zum Recht spielen aber auch antimuslimische und islamfeindliche Vorurteile und daran anknüpfende strukturelle Diskriminierung innerhalb der Justiz als objektive Barrieren beim Zugang zum Recht eine Rolle. Spätestens seit der zufälligen Aufdeckung der rassistischen Mordserie des 'Nationalsozialistischen Untergrundes' (NSU) und der durch die Untersuchungsausschüsse deutlich gewordenen Rolle rassistischer Vorverständnisse auf die Ermittlungsverfahren, ist das Sicherheitsempfinden der muslimischen Bürger_innen Deutschlands stark beschädigt.¹⁴¹ Situationen, in denen muslimische Mandant_innen, Opfer und Beschuldigte sowie andere muslimische Verfahrensbeteiligte mit Stereotypen und Vorurteilen konfrontiert sind und eine ungleiche Behandlung und Diskriminierung erleben, sind keine Seltenheit. In einem Forschungsprojekt gaben mehrere der befragten Klagevertreter_innen an, dass die richterliche Beweisführung mitunter von rassistischer Stereotypisierungen geprägt sei.¹⁴² Im März 2014 kam es zu einem Fall, in dem ein Richter einer Zeugin mit der Verhängung eines Ordnungsgeldes drohte, wenn sie bei der Vernehmung nicht ihr Kopftuch ablegen würde.¹⁴³ Rino Iervolino, Vorstandmitglied des Landesverband der kommunalen Migrantenvertretungen und Anwalt in Baden-Württemberg stellt fest, dass in der Anwaltschaft das weit verbreitete Vorurteil vorherrscht, dass erzwungener Sex in der Ehe in muslimischen Gesellschaften verbreiteter sei als hierzulande.¹⁴⁴

Im Kontext des Kampfes gegen den Terrorismus sind Muslim_innen, junge Männer im besonderen Masse, von einem erhöhten Risiko, als potentielle Kriminelle wahrgenommen zu werden, betroffen. Muslimische Männer sehen sich im Rahmen eines `religious profiling`¹⁴⁵ häufiger mit

¹³⁹ Deutsches Institut für Menschenrechte/ Beate Rudolf (2014): Rechte haben – Rechte bekommen. Das Menschenrecht auf Zugang zum Recht, Berlin.

¹⁴⁰ Deutsches Institut für Menschenrechte/ Aliyeh Yegane Arani (2013): Diversity-Kompetenz: Chance und Herausforderung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Berlin, S. 6.

¹⁴¹ Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V.: Pressemitteilung vom 06.05.2013 zum Auftakt des NSU-Terror-Prozess in München

¹⁴² Rottleuthner, Hubert; Matthias Mahlmann (2011): Diskriminierung in Deutschland. Vermutungen und Fakten, NOMOS, Baden-Baden, S. 337.

¹⁴³ Taz vom 30.3.2014: „Justiz: an den Ohren herbei gezogen“, <http://www.taz.de/!135842/> (01.03.2015).

¹⁴⁴ Die Welt vom 13.01.2014: „Justiz muss sensibler mit Migranten umgehen“, aus:

<http://www.welt.de/regionales/stuttgart/article123452338/Justiz-muss-sensibler-mit-Migranten-umgehen.html> (01.03.2015).

¹⁴⁵ Der Begriff ist eine Abwandlung des Begriffs `racial Profiling`, der sich auf die polizeiliche Erstellung von Profilen auf der Grundlage der ethnischen Zugehörigkeit bezieht.

(verdachtsunabhängigen) Polizeikontrollen konfrontiert. 24% der im Rahmen einer FRA Untersuchung in Deutschland befragten Muslim_innen gaben an, in den letzten 12 Monaten von der Polizei kontrolliert worden zu sein. 37 % von diesen glauben, dass sie von der Polizei gezielt herausgegriffen wurden.¹⁴⁶ Ein Gutachten basierend auf den offiziellen Statistiken verweist darauf, dass Jugendliche mit Migrationshintergrund nicht häufiger kriminell werden, sondern einem „erhöhten Kriminalisierungsrisiko“ unterliegen d.h., dass sie in Konfliktsituationen häufiger bei der Polizei angezeigt werden als Jugendliche ohne Migrationshintergrund. Auch bemerkt das Gutachten ein ungleiches Verhalten von Staatsanwaltschaften und Gerichten gegenüber Ausländer_innen, denen vermehrt Untersuchungshaft angeordnet wurde.¹⁴⁷

Mediale Diskurse, in denen immer wieder ein enger Zusammenhang zwischen Islam, Migration, Kriminalität und Gewalt behauptet und reproduziert wird, fördern die weit verbreitete rassistische Legende über das besondere Delinquenzrisiko von muslimischen Migrant_innen. Diese `salonfähig` gewordene antimuslimische Einstellung macht nicht vor der Justiz halt und so fragt ganz selbstverständlich eine angehende Jurist_in in einer Fortbildung des Deutschen Instituts für Menschenrechte für Rechtsreferendar_innen nach, warum Araber_innen häufiger kriminell sind als andere Gruppen.¹⁴⁸ Nicht zuletzt der brutale Mord an der damals schwangeren Marwa El-Sherbini am 01. Juli 2009 mit 18 Messerstichen während der Gerichtsverhandlung im Dresdner Landgericht und vor den Augen ihres Ehemannes, ihres drei-jährigen Sohnes und in Anwesenheit des Richters, deutet auf antimuslimischen Rassismus innerhalb der deutschen Justiz hin: Der Mörder, das geht aus seinem Brief an das Dresdener Amtsgericht sowie seinen Aussagen gegenüber dem Opfer hervor, handelte aus islamfeindlichen Motiven und plante seine Tat heimtückisch. Der Ehemann, der seiner Frau zur Hilfe eilte, wurde ebenfalls vom Mörder und einem später herbei eilenden Polizisten, der ihn fälschlich als den Täter ausmachte, lebensgefährlich verletzt.¹⁴⁹ Bis heute wurde das antimuslimische Motiv des Täters nicht in seiner Tragweite und seiner gesellschaftlichen Einbettung ernst genommen.¹⁵⁰ Studien aus den USA und Großbritannien belegen, dass rassistische Vorverständnisse erheblich zu Ungleichheit für

¹⁴⁶ FRA – European Union for Fundamental Rights (former EUMC) (2009): Data in Focus Report 2: Muslims, S. 13; siehe: <http://fra.europa.eu/eu-midis/>

¹⁴⁷ Christian Walburg (2014): Migration und Jugenddelinquenz-Mythen und Zusammenhänge. Ein Gutachten im Auftrag des Mediendienstes Integration, Berlin. Entgegen des Vorurteils stellt das Gutachten jedoch für bestimmte Teilgruppen, wie muslimischen Mädchen sogar eine geringere Delinquenzrate gegenüber nichtmuslimischen Jugendlichen fest und dass ein weniger risikoreiches Freizeitverhalten beispielsweise durch einen geringeren Intensivkonsum von Alkohol zu geringerer Kriminalität beiträgt. Siehe:

https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Gutachten_Kriminalitaet_Migration_Walburg.pdf (Stand: 25.02.2015)

¹⁴⁸ Die Autorin war eine der Dozentin der Fortbildung des Deutschen Instituts für Menschenrechte zum menschenrechtsbasierten Diskriminierungsschutz und Diversity für Rechtsreferendar_innen, die 2014 in Berlin stattfand.

¹⁴⁹ Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V. : Pressemitteilung vom 28.06.2013: ZMD-Vorsitzender kommt zur Gedenkveranstaltung zum 4. Todestag von Marwa El-Sherbini nach Dresden

¹⁵⁰ Iman Attia; Alexander Häusler; Yasemin Shooman (2014): Antimuslimischer Rassismus am rechten Rand, Münster, S. 10.

Beschuldigte, die ethnischen Minderheiten angehören, beitragen können.¹⁵¹ Zur Rolle und möglichen Einflüssen antimuslimischer Einstellungen auf Ermittlungs- und Gerichtsverfahren in Deutschland gibt es allerdings bislang keine wissenschaftlichen Erkenntnisse. Allein eine aktuelle Studie liegt vor, die feststellt, dass Vorurteile gegenüber muslimischen Männern eine negative Wirkung auf die Rechtsprechung haben und sogenannte Ehrenmorde nicht nur, wie weithin angenommen, aufgrund eines unterstellten `Islam-Rabatts´ milder, sondern im Gegenteil sogar schwerer als `normale´ Partnerinertötungen bestraft werden.¹⁵²

6.2 Artikel 5b) Recht auf Sicherheit der Person und auf staatlichen Schutz gegen Gewalttätigkeit oder Körperverletzung

Deutschland gewährleistet Muslim_innen nicht ausreichend wirksamen Schutz und Rechtsbehelfe durch staatliche Behörden gegen diskriminierende bzw. anti-muslimische und islamfeindliche Handlungen. Das Spektrum der Straftaten reicht von Vandalismus, Hakenkreuzschmierereien zu Morddrohungen und Brandanschlägen.¹⁵³ In den letzten 30 Jahren gab es in Deutschland ein Dutzend Bombendrohungen und über hunderte Attacken auf Moscheen mit einer steigenden Tendenz seit 2012. Allein in Berlin wurde beispielweise zwischen 2010 und 2011 eine Serie von Brandanschlägen auf Moscheen in Berlin verübt.¹⁵⁴ Im Juni 2012 erhielten mehrere Moscheen und islamische Organisationen in Berlin einen Drohbrief mit dem Absender „Bundesregierung“ in dem es u.a. hieß: „Eure Moscheen werden wir umbauen in Konzentrationslager und dann werdet ihr so konzentriert, dass man euch im Asche-Eimer entsorgen kann.“ Auch 2012 fanden zahlreiche weitere Angriffe auf Berliner Moscheen und islamische Einrichtungen statt: u.a. wurden Moscheen mit Farbbeuteln oder Hakenkreuzen beschmiert und blutende Schweineköpfe vor einer Moschee abgelegt.¹⁵⁵ Laut Antwort der Senatsverwaltung in Berlin auf die Anfrage einer Grünen Abgeordneten sind für 2013 und 2014 17 Anschläge auf Moscheen gemeldet worden.¹⁵⁶ Das Netzwerk gegen Diskriminierung und Islamfeindlichkeit in Berlin dokumentiert seit 2010 Hassverbrechen und stellte seit 2012 eine erhebliche Steigerung von anti-muslimischen Straftaten in

¹⁵¹ u.a. Kang, Jerry; Judge Mark Bennett; Devon Carbado; et. all. (2012): Implicit Bias in the Courtroom, in: 59 UCLA Law Review 1124 (2012), S. 1173; siehe auch: "Courts are biased against blacks with with offenders less likely to be jailed for similar cases says official report." In: The Independent, 24.11.2013

¹⁵² Zeit-Online vom 02.04.2014 „Strafrabatt für Ehrenmord gibt es nicht“, <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2014-04/ehrenmord-debatte-islam-rabatt> (01.03.2015).

¹⁵³ Charles von Denkowski (2014) Collection of facts: attacks on mosques in 2014, paper presented at the OSCE.Human Dimension Implementation Meeting 2014; HDIM.NGO/0289/14; <http://www.osce.org/odihr/124654?download=true>

¹⁵⁴ Tagesspiegel 28.11.2010: Neukölln – erneut Brandstiftung auf Moschee; Tagesspiegel vom 04.11.2011: Mann gesteht Anschläge auf Moscheen; <http://www.tagesspiegel.de/berlin/brandstiftung-mann-gesteht-anschlaege-auf-moscheen/4356656.html>

¹⁵⁵ Lydia Nofal (2012): Islamfeindlichkeit als wachsendes gesellschaftliches Phänomen, in Berliner Zustände, S. 39

¹⁵⁶ Abgeordnetenhaus Berlin Drucksache 17/14 735

Berlin fest.¹⁵⁷ Die vorliegenden offiziellen Zahlen belegen für diesen Zeitraum auch einen bundesweiten Anstieg der Angriffe auf Moscheen. Darauf weisen die Antworten auf Bundestagsanfragen hin: So antwortete die Bundesregierung, dass es zwischen 2001 und 2011 mindestens 219 politisch motivierte Straftaten auf Moscheen gab. Hiernach kam es pro Jahr im Schnitt zu 22 Attacken.¹⁵⁸

In der Antwort der Bundesregierung auf eine weitere kleine Anfrage der Linksfraktion im Bundestag vom Juni 2014 geht hervor, dass es seitdem einen erheblichen Anstieg an Angriffen auf Moscheen gab. Demnach wurden zwischen 2012 und März 2014 78 Attacken auf Moscheen registriert und es fanden somit bis zu drei Anschläge pro Monat statt.¹⁵⁹ Die Antwort auf eine weitere kleine Anfrage vom 20.02.2015 ergab eine weitere Steigerung, da es allein für das Jahr 2014 sogar 45 Anschläge auf Moscheen, Moscheevereine und islamische Einrichtungen gemeldet wurden.¹⁶⁰ Laut Zählung des Netzwerks kam es im Verlauf des Jahres 2014 zu mindestens 6 Brandanschlägen, darunter der größte Anschlag auf eine Moschee bislang in Deutschland. Zweimal zündeten unbekannte Täter am 06. und 12. Juni 2014 die Gebetsteppiche in einem Kellergang an, in dem die muslimischen Studierenden der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW) in Hamburg ihre Gebete verrichteten.¹⁶¹ In Berlin-Kreuzberg wurde ein Brandanschlag auf die Mawlana Moschee verübt, durch den ein erheblicher Sachschaden entstanden ist. Diese Entwicklung ist zutiefst besorgniserregend und bislang ist zum Glück noch bei keinem Anschlag ein Mensch zu Schaden gekommen. Vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) wurde im Jahr 2014 in keinem Fall ein Ermittlungsverfahren wegen mutmaßlich antimuslimischer und islamfeindlicher Straftaten eingeleitet.¹⁶²

Allerdings bleibt das ganze Ausmaß islamfeindlicher Straftaten im Dunkeln, da es keine separate Erfassung im Bereich Hasskriminalität gibt und Anschläge sowie Schändigungen von Moscheen bisher kein eigenständiges Delikt darstellen. Islam- und muslimfeindliche Straf- und Gewalttaten werden seit 2001 durch den Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität (KPMd-PMK) als politisch motiviert Kriminalität unter dem Oberbegriff fremdenfeindliche oder religionsbezogene „Hasskriminalität“ mit Angriffsziel „Religionsstätte/ Moschee“ zugeordnet. Vor dem Hintergrund der Datenerfassung verfügt das BKA nicht über belastbare Informationen, die eine vollständige und systematische Auswertung der vorliegenden Daten ermöglichen.¹⁶³ Neben Angriffen auf Moscheen werden Einzelpersonen, die sichtbare Muslim_innen sind oder als solche wahrgenommen werden, Opfer

¹⁵⁷ Das Netzwerk registrierte 2010: 6 Hassverbrechen, 2011: 13 und 2012 waren es 32 Meldungen. Siehe hierzu auch:

<http://hatecrime.osce.org/germany>

¹⁵⁸ Deutscher Bundestag, Drucksache 17/10293 vom 12.07.2012

¹⁵⁹ Deutscher Bundestag, Drucksache 18/1627 vom 04.06.2014

¹⁶⁰ Deutscher Bundestag, Drucksache 18/4269 vom 10.03.2015

¹⁶¹ Islamiq 22.06.2014: HAW HAMBURG: Gebetsteppiche in Brand gesetzt.

<http://www.islamiq.de/2014/06/22/gebeteppiche-brand-gesetzt/>

¹⁶² Die Zeit 27.08.2014: Feuer in der Mevlana-Moschee war ein Brandanschlag;

<http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2014-08/moschee-berlin-brand-anschlag>

¹⁶³ Deutscher Bundestag, Drucksache 18/4269 vom 10.03.2015

islamfeindlicher Attacken.¹⁶⁴ Die vom Netzwerk gegen Diskriminierung und Islamfeindlichkeit dokumentierten Fälle aus Berlin reichen von alltäglichen sogenannten Mikroaggressionen (auffällige Unhöflichkeit und benachteiligende Behandlung), Beleidigungen und Drohungen in Form von Hassmails, und – Briefen oder direkten verbalen Ansprache im öffentlichen Raum bis hin zu physischen Angriffen. Beispielsweise wurde das Auto einer muslimischen Frau im November mit einem Aufkleber beklebt, auf dem `kein Islam´ steht und die Mohammed Karikatur, in der der Turban eine Bombe darstellt abgebildet ist. Im Dezember 2014 wurde eine kopftuchtragende Muslimin, die mit ihrem 7 Jahre alten Sohn auf der Straße unterwegs ist, von einer Frau in Dienstkleidung der Deutschen Post AG angesprochen, und darauf hingewiesen, dass sie aufgrund ihres Kopftuches hier nicht hergehöre und drohte ihr mit der Faust und versuchte ihr das Kopftuch herunterzureißen. Nachdem ihr das nicht gelang, beschimpfte sie sie und erklärte, dass man sie bald vergasen würde und spuckte in ihre Richtung. Im Dezember 2014 wurde in Braunschweig eine kopftuchtragende Muslimin gezielt islamfeindlich attackiert: Als sie die Straße überquerte, fährt ein Auto direkt auf sie zu und trifft sie dabei am Knie. Es steigen vier junge Männer aus und beleidigen sie als Muslimin. Als einer anfängt sie am Kragen zu packen, schalten sich Passanten ein, woraufhin die Angreifer von der Frau ablassen und davon fahren.¹⁶⁵

Die Zahl der Meldungen seit Anfang des Jahres 2015 verstärken den Eindruck der Zunahme islamfeindlicher Hasskriminalität. Hier sei nur eine Auswahl an Vorfällen genannt, die uns bekannt wurden:

- 1 Am 07.01. verlangt eine Frau von einer Muslimin in der U-Bahn in Berlin den Sitzplatz und beschimpft sie mit bedrohlichen Gesten (u.a. `Kopftuchschlampe´, `Kinderficker´ und sie solle doch `Hitler akbar´rufen) (Quelle: Meldung beim Netzwerk).
- 2 Am 17. 01. wird in Mannheim ein Koranlehrer von drei Männern angegriffen, zu Boden gestoßen und als Salafist beschimpft.¹⁶⁶
- 3 Am 26. 01. wird in Weinheim ein 12-jähriges Mädchen von einem 50 Jahre alten Mann, der fremdenfeindliche Propaganda mit sich führte, verfolgt und ins Gesicht geschlagen.¹⁶⁷
- 4 Am 31. 01. wird eine muslimische Familie in Stuttgart auf einer Tankstelle in ihrem Auto von zwei Personen angegriffen. Während ihr Ehemann zum Bezahlen ausgestiegen ist, wartet die Frau mit

¹⁶⁴ Siehe hierzu auch: ¹⁶⁴ Reach out – Opferberatung und Bildung gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus (2012): „Ich möchte wie ein Mensch behandelt werden. Antimuslimischer Rassismus – Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen von Menschen arabischer Herkunft, Berlin,

¹⁶⁵ Polizei Braunschweig 19.12.2014: Muslimin auf offener Straße attackiert – Zeugen gesucht;

<http://www.presseportal.de/polizeipresse/pm/11554/2910204/pol-bs-muslimin-auf-offener-stra-e-attackiert-zeugen-gesucht>

¹⁶⁶ Rhein-Neckar-Zeitung 22.01.2015: Überfall auf Mannheimer Koranlehrer schockiert Muslime,

http://www.rnz.de/nachrichten/mannheim_artikel,-Ueberfall-auf-Mannheimer-Koranlehrer-schockiert-Muslime-arid,70559.html

¹⁶⁷ Rhein-Neckar-Zeitung 27.01.2015: Weinheim: 12-Jährige angegriffen – Polizei prüft islamfeindlichen Hintergrund

Kopftuch im Auto bei den drei Kindern. Es steigen zwei rechtsextreme Männer in das Auto ein und beleidigen sie und werden handgreiflich. Später greifen sie auch den hinzueilenden Mann an.¹⁶⁸

- 5 Am 01. 02. wird in Frankfurt am Main ein älterer Sikh-Mann mit Turban von betrunkenen Männern in der U-Bahn getreten und islamfeindlich als 'Mohammad', 'Taliban' und 'Pakistan' beschimpft (Quelle: Meldung beim Netzwerk).
- 6 Am 09. 02. wird eine 21-jährige Muslimin in Kaiserslautern auf der Straße attackiert. Sie wird bewusstlos und stellt als sie aufwacht fest, dass ihr Kopftuch heruntergerissen und ihre Kleider in Alkohol getränkt wurden.¹⁶⁹

Antimuslimisch rassistische Straftaten werden von den Ermittlungsbehörden nicht gesondert erfasst, daher bleiben die bisherigen Erkenntnisse über ihr tatsächliches Ausmaß lückenhaft.¹⁷⁰ Auch gibt es keine verlässlichen Angaben über das Dunkelfeld. Die muslimischen Organisationen¹⁷¹ können bislang nur sehr unvollständig Auskünfte über die Übergriffe auf die zu ihnen gehörenden Moscheen geben. Die Erfahrungen des Netzwerks gegen Diskriminierung und Islamfeindlichkeit in Berlin zeigen, dass oftmals Hassdelikte von Muslim_innen nicht gemeldet werden oder bei Ermittlungen oft ein politisch motivierter Hintergrund unerkannt bleibt und darum kann hier von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen werden. Über die meisten Vorfälle wird auch in den Medien nicht berichtet und so werden die bedrohlichen Vorfälle überwiegend nur in der muslimischen Community wahrgenommen und schaffen dadurch ein Gefühl der Angst und Ausgrenzung.¹⁷² Es kommt vor, dass die Polizei Opfer zum Schweigen rät und dadurch die anti-muslimische Ausrichtung von Straftaten aktiv verheimlicht oder sogar unterstützt wird.¹⁷³ Muslim_innen und islamische Verbände erleben, wenn sie antimuslimische Vorfälle anzeigen, Barrieren im Ermittlungsverfahren: Indizien auf rassistische-islamfeindliche Motive werden nicht berücksichtigt und vorschnell im Ermittlungsverfahren rassistische Motivationen ausgeschlossen. Beispielsweise bei dem Brand der Mevlana-Moschee 2012 in Berlin meldete die Presse schon nach einem Tag, dass ein politisches Motiv bzw. ein rassistischer Hintergrund ausgeschlossen werde.¹⁷⁴ Dies wurde später korrigiert und die Ermittlungen wieder in alle Richtungen aufgenommen, wobei sich herausstellte, dass der Brand

¹⁶⁸ Deutsch-türkische Zeitung 24.02.2015: Stuttgart: Übergriff auf Frau mit Kopftuch; Stuttgarter Zeitung 25.02.2015: Wirbel um Angriff auf türkische Familie <http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.rechtsradikaler-hintergrund-oder-nicht-wirbel-um-angriff-auf-tuerkische-familie.0c7f6529-b516-4268-8aba-99c30a5e3484.html>

¹⁶⁹ Rat muslimischer Studierender & Akademiker, Pressemitteilung vom 21.02.2015: Mutmaßlicher Angriff auf muslimische Studentin

¹⁷⁰ Charles von Denkowski (2014) Collection of facts: attacks on mosques in 2014, paper presented at the OSCE Human Dimension Implementation Meeting 2014; HDIM.NGO/0289/14, S. 1f; <http://www.osce.org/odihr/124654?download=true>

¹⁷¹ Die islamischen Dachverbände Zentralrat der Muslime, die IGMG sowie die Ditib erfassen bislang nur teilweise Fälle von Hasskriminalität aus ihren Mitgliedsvereinen. An die OSCE hatecrimesreporting meldet seit 2012 Inssan Fälle aus Deutschland.

¹⁷² Lydia Nofal (2012): Islamfeindlichkeit als wachsendes gesellschaftliches Phänomen, in Berliner Zustände, S. 39.

¹⁷³ Charles von Denkowski (2014) Collection of facts: attacks on mosques in 2014, paper presented at the OSCE Human Dimension Implementation Meeting 2014; HDIM.NGO/0289/14, S. 3

¹⁷⁴ Berliner Zeitung 13.08.2014: Brand in der Mevlana Moschee: Feuer in Kreuzberger Moschee offenbar nicht politisch motiviert.

durch Brandanstiftung entstanden war.¹⁷⁵ Dieses rasche Ausschließen eines rassistischen Tatmotivs der Ermittlungsbehörden in Berlin und zur selben Zeit auch in Bielefeld, in der zweimal kurz hintereinander Koranexemplare in einer Moschee angezündet worden waren, verunsicherte Muslim_innen so kurz nach der Aufdeckung des massiven Versagens der Behörden bei den NSU Morden. Denn gerade eine der, von dem eingesetzten Untersuchungsausschuss als Lehre aus dem Versagen den rassistischen Terror zu beenden, gemachten Empfehlungen, bezieht sich genau auf die Offenheit für unterschiedliche Ermittlungsrichtungen bzw. der ausreichenden Beachtung möglicher politischer Tatmotivationen.¹⁷⁶ Die Bundesregierung lässt 2015 verlauten, dass die Erweiterung des Oberthemas „Hasskriminalität“ um die Kategorie „islamfeindlich“ gemäß der Empfehlung des 2. NSU Untersuchungsausschusses vom August 2013 noch immer geprüft wird.¹⁷⁷

6.3. Empfehlungen in Bezug auf Artikel 5

Es zeigt sich, dass die im Staatenbericht genannten Maßnahmen (Aus- und Weiterbildung der Polizei, Sensibilisierung für Rassismus, verstärkte Einstellung von Beamten mit Migrationshintergrund)¹⁷⁸ nicht ausreichen, um Polizeibeamt_innen und Ermittlungsbehörden dazu zu befähigen, anti-muslimisch und islamfeindliche rassistische Motive frühzeitig im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren erkennen und berücksichtigen und institutionell wirksamen Rassismus ausreichend entgegen wirken zu können. Hier ist u.a. eine spezifische, thematische Einbeziehung von antimuslimischen Rassismus notwendig sowie die Sicherstellung, dass bei einer verstärkten Einstellungspraxis von Beamt_innen mit Migrationshintergrund auch Muslim_innen einbezogen sind. Grundsätzlich begrüßenswert ist, dass Deutschland zu den Unterzeichnerstaaten der EU hate crime legislation (Framework Decision 2008/913/JHA) gehört. Da diese aber nicht konkret genug hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie in Bezug auf Strafverfolgung sowie Ermittlungsverfahren von Hasskriminalität sind, empfiehlt das European Network Against Racism (ENAR), die Vertragsstaaten sollen gewährleisten:

„(...)that bias is properly investigated and prosecuted in cases of hate crime against Muslims and should collect data on racist and islamophobic crime.“ (ENAR) . Weitere wichtige Empfehlungen zu Artikel 5 ICERD, die wir den Fachausschuss bitten, dem Vertragsstaat aufzulegen sind:

- 1 Beauftragung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) zur Erforschung der Barrieren beim Zugang zum Recht für Muslim_innen in Deutschland und zum Einfluss von antimuslimischen Rassismus und islamfeindlichen Vorurteilen auf die Justiz (im ADS Themenjahr Religion 2017)

¹⁷⁵ Berliner Zeitung 27.08.2014: Mevalana-Moschee in Kreuzberg: Feuer in der Moschee war ein Anschlag.

¹⁷⁶ Siehe hierzu beispielhaft für Berlin: Abgeordnetenhaus Berlin: parteiübergreifender Antrag zur Umsetzung der Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses vom 01.04.2014, Drucksache 17/1565

¹⁷⁷ Deutscher Bundestag, Drucksache 18/4269 vom 10.03.2015, S. 2.

¹⁷⁸ Bundesministerium der Justiz (2013): 19.-22. Staatenbericht ICERD, S. 25.

2. Diversityfortbildungen für Justiz und Anwaltschaft¹⁷⁹ mit dem Fokus auf religiöse und weltanschauliche Vielfalt unter besonderer Berücksichtigung von Sensibilisierung für anti-muslimischen Rassismus und Islamfeindlichkeit
3. Implementierung von Modulen zu den Grund- und Menschenrechten und Diversity in die juristische Ausbildung mit dem Fokus auf religiöse und weltanschauliche Vielfalt unter besonderer Berücksichtigung von Sensibilisierung für anti-muslimischen Rassismus und Islamfeindlichkeit
4. Dunkelfeldforschung zu islamfeindlicher Hasskriminalität
5. bundesweit einheitliche und systematische Erfassung und Dokumentation von antimuslimischer Hasskriminalität
6. gesonderte Erfassung von anti-muslimisch und islamfeindlich motivierten Straftaten in der Kriminalstatistik von Polizei und Ermittlungsbehörden (PMK)
7. Monitoring der Umsetzung der Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses auf Bundes- und Landesebene

ANHANG

Antimuslimischer Rassismus und Islamfeindlichkeit in Deutschland. Alternativbericht zum 19.-22. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von „Rassen“diskriminierung (ICERD)

Netzwerk gegen Diskriminierung und Islamfeindlichkeit, Inssan e.V.
Eine Auswahl an Fallbeispielen und Einzelberichten

¹⁷⁹Siehe entsprechend auch die Empfehlungen des Beirats des Projekts "Anwaltschaft für Menschenrechte und Vielfalt" des Deutschen Instituts für Menschenrechte: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/diskriminierungsschutz/projekt-anwaltschaft-fuer-menschenrechte-und-vielfalt/empfehlungen-beirat/>

1. Diskriminierungserfahrungen in der Schule

1.1 Beleidigung und Bedrohung durch andere Schüler

1.1.1 „In der Schule werde ich des Öfteren als Terrorist; Bombenleger, Taliban etc. bezeichnet. Es sind wiederholend die gleichen Personen.“¹⁸⁰

1.1.2 Ein muslimisches Mädchen aus einer 7. Klasse wird auf einer Klassenfahrt von drei älteren Schülerinnen einer anderen Schule wegen ihres Kopftuchs geärgert. Dabei machen sie ihr Angst, indem sie mit Feuerzeug andeuten, ihr Tuch anzuzünden.¹⁸¹

1.1.2 „Tagtäglich wurde meine Tochter in der Grundschule von einer großen Schülerschar als arabische Terroristin bezeichnet. (...) Die Lehrer hatten eigentlich mitbekommen, was da passierte (...) aber niemand half dem Mädchen. Sie wurde offiziell zur Außenseiterin in der Schule. Jeder an der Schule kannte sie bereits als „die arabische Terroristin“, bis sie schließlich als Folge einen Zusammenbruch erlitt. Sie kam in eine Klinik und wurde psychiatrisch behandelt.“¹⁸²

1.2 Abwertende Äußerungen und Diskriminierung von Lehrpersonal

1.2.1 „An dem Gymnasium war ich die einzige mit Kopftuch. Der Schulleiter sagte, dass man auf seiner Schule kein Kopftuch trägt.“¹⁸³

1.2.2 ‚Zu Schuljahresbeginn sagt eine Lehrerin zu mir: "Du traust dich noch auf unsere Schule, nachdem, was wir mit deiner Schwester gemacht haben?" Meine Schwester war das einzige Mädchen mit Kopftuch an der Schule und wurde, nachdem sie begonnen hatte Kopftuch zu tragen, massiv von den Lehrern diskriminiert und unter Druck gesetzt.‘

1.2.3 Meine Lehrerin meinte „Jedes Mal, wenn eine Schülerin schwarz gekleidet im Unterricht erscheint, wir uns im Lehrerzimmer überlegen und eine Debatte führen, ob diese eine Terroristin ist oder nicht.“ Genau an diesem Tag war ich schwarz gekleidet und alle Blicke waren auf mich gerichtet. Ich weiß zwar mich zu wehren, aber ich habe keine Lust mehr, mich jedes Mal zu rechtfertigen.“¹⁸⁴

¹⁸⁰ Fallschilderungen des Netzwerks gegen Diskriminierung und Islamfeindlichkeit aus dem Jahr 2014.

¹⁸¹ Fallschilderungen des Netzwerks gegen Diskriminierung und Islamfeindlichkeit aus dem Jahr 2014.

¹⁸² Reach out – Opferberatung und Bildung gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus (2012): ‚Ich möchte wie ein Mensch behandelt werden. Antimuslimischer Rassismus – Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen von Menschen arabischer Herkunft, Berlin, S. 9.

¹⁸³ Yegane Arani, Aliyeh (2010): Integration und Vielfalt in der Europäischen Bildung, LIFE e.V. Berlin, S. 14: http://www.life-online.de/download/publication/2010_12_sistaabla_doku.pdf

¹⁸⁴ Alle Fallschilderungen stammen aus Meldungen des Netzwerks gegen Diskriminierung und Islamfeindlichkeit aus den Jahren 2012, 2013 und 2014, siehe dazu auch: „Diskriminierungsfreie Schule – eine bildungspolitische Notwendigkeit. Policy Brief – Arbeitspapier“ entwickelt von LIFE e.V., Inssan e.V. und Institut für Migrations- und Rassismusforschung, Oktober 2013: http://www.life-online.de/download/publication/2013_10_beschwerdemanagement_policy_brief.pdf

- 1.2.4 „In der Oberschule hatten wir einen Lehrer, der extrem ausländerfeindlich war. Da wurden die Kopftuchträgerinnen besonders schlecht behandelt, und ihnen wurde gesagt, dass sie sich wie Deutsche anziehen und sich anpassen sollen.“¹⁸⁵
- 1.2.5 Die Schüler berichten, dass einer ihrer Lehrer offen in der Klasse sagt, dass er etwas gegen Muslime habe. Immer wenn das Thema darauf kommt, spricht er feindselig über den Islam und Muslime. Einer der Schüler hat erlebt, dass der Schulleiter während des Ramadan ein Glas Wasser vor ihm hingestellt hat, um ihn dazu zu provozieren, das Fasten zu brechen.¹⁸⁶
- 1.2.6 „Die Lehrerin war sehr rassistisch. Das spürten sogar meine deutschen Mitschüler. Ich hatte das Gefühl, dass sie meine Leistungen und mich ständig unterschätze und mich ständig nach vorne rief, damit ich mich lächerlich machte vor der Klasse, falls ich mal etwas nicht gelernt hatte. Ich war jedoch eine gute Schülerin und lernte täglich zu Hause. Trotzdem brach ich im zweiten Jahr ab, weil ich psychisch keine Kraft mehr hatte und ich mich schonen wollte.“¹⁸⁷
- 1.2.7 „In der Oberschule lehnten die Lehrer das ab. (...) Hanan trug nur das kleine untere Tuch. Es bedeckt nur die Haare, wird nicht festgebunden und der Hals bleibt frei. Die Sportlehrerin forderte sie auf, es auch abzulegen, aber Hanan weigerte sich. Es kam zu einer Diskussion zwischen der Lehrerin und meiner Tochter. Hanan wollte dann den Unterricht verlassen, doch die Lehrerin packte sie an den Haaren und versuchte sie mit Gewalt in die Turnhalle zu ziehen.“¹⁸⁸
- 1.2.8 „Zunächst denkt man immer, wenn der Lehrer der Ansicht ist, dann dürfte das so richtig sein. Und dann machten sich so Sachen bemerkbar, wenn man zu zweit mal Hausaufgaben gemacht hat, die eigentlich inhaltsähnlich waren, und wenn dann der eine `ne 2+ (...) bekommt und der andere bekommt `ne 6, dann find' ich das schon aussagekräftig. Also `ne 6 ist auch schon harter Tobak für ´ne Leistung, die man abgibt.“¹⁸⁹

1.3 Diskriminierungserfahrungen von Eltern muslimischer Schüler_innen:

- 1.3.1 Mutter: „ (...) eine Lehrerin, die hat einem Lesepaten gegenüber geäußert: Die Türken und Araber; denen kann man doch nichts beibringen. Die kapieren sowieso nichts. Also wir kennen derartige Äußerungen und haben aufgehört, uns dagegen zu wehren.“
- 1.3.2 Vater: „Wir Erwachsene und auch die Kinder nehmen viele Vorurteile und negative Einschätzungen wahr: Muslime sind ungebildet, bildungsfern und rückständig und Feinde der

¹⁸⁵ Open Society Institute (2010): Muslime in Berlin, New York, London, Budapest, S.79.

¹⁸⁶ Nina Mühe (2011): (In-)Tolerance towards religious minorities in German schools. Religious diversity challenges in regard to Muslim religious practice and education, European University Institute, Florence, S. 18.

¹⁸⁷ Reach out (2012): „Ich möchte wie ein Mensch behandelt werden. Antimuslimischer Rassismus – Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen von Menschen arabischer Herkunft, Berlin, S. 29.

¹⁸⁸ Ebd., S. 17.

¹⁸⁹ Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS) (2015): Policy Brief. Pathways to success. Erfolgreiche Einwandererkinder und ihre Aufstiegskarrieren im urbanen und internationalen Vergleich, S. 10.

Demokratie. Wir erfahren von Diskriminierung den Kindern gegenüber und erleben, wie sie zu Außenseitern der Gesellschaft gemacht werden. Viele Eltern und ihre Kinder haben das Vertrauen in die Lehrer und die Schule verloren.“¹⁹⁰

- 1.3.3 Mutter: „Sie lernt zu Hause sehr viel und sehr lange (...) Wenn sie auch nur einen halben Fehler hat, wird ihr sogar die volle Punktzahl abgezogen. (...) Bei den arabischen Schülern sind die Lehrer deutlich strenger, als bei den anderen.“¹⁹¹

2. Diskriminierungserfahrungen im Praktikums- und Ausbildungsbereich

- 2.1.1 „Bei der Praktikumsuche hatte ich große Probleme mit dem Kopftuch – ich habe dann ein Praktikum in einer Fraueneinrichtung gemacht, wo ich für drei Monate das Kopftuch abnehmen musste, obwohl die Klientinnen teilweise selber ein Kopftuch getragen haben. Es hieß, das Kopftuch würde von ihnen mit Gewalt und Unterdrückung assoziiert.“¹⁹²

- 2.1.2 „Ich hatte mein Schulpraktikum begonnen. Am ersten Tag lief alles normal, doch am zweiten Tag kam die Schulleiterin zu mir und meinte das ginge nicht mit dem Kopftuch im Sekretariat. Entweder musste ich das Kopftuch abnehmen, was ich sofort verweigerte, oder in der Küche wäre eine Küchenhilfe ausgefallen, dort könnte ich einspringen, was ich aber ebenfalls verweigerte Meine Mutter hatte am nächsten Tag mit der Schulleiterin ein Gespräch, diese entschuldigte sich vielmals und meinte, sie respektiere meine Religion, nur sie könne niemanden mit einem Kopftuch annehmen, da es an der Schule Kinder mit Kopftüchern gibt und diese daraufhin der Schulleiterin meldeten, indem sie argumentierten `Wenn sie darf, warum dürfen wir nicht...“¹⁹³

- 2.1.3 „Eine Freundin macht gerade eine Ausbildung zur Erzieherin und befindet sich seit 1 1/2 Jahren in der Ausbildung. Sie muss ein Praktikum in einer Grundschule absolvieren und hat rund 40 Absagen am Telefon bekommen, als sie ihr Kopftuch thematisiert hat. Sie muss die Ausbildung abbrechen, falls sie kein Praktikumsplatz findet.“¹⁹⁴

Eine junge Frau ist auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz als Arzthelferin. Im Bewerbungsverfahren wird ihr mitgeteilt, sie könne die Ausbildung nur beginnen, wenn sie das Kopftuch während der Arbeitszeit ablegen würde.¹⁹⁵

¹⁹⁰ Life e.V. (2012): Mission (im)possible? Elternkooperation in der „Sekundarschule mit Migrationshintergrund“, Berlin, S. 15f; http://www.life-online.de/download/201209_life_elternkooperation_schule.pdf

¹⁹¹ Reach out (2012): „Ich möchte wie ein Mensch behandelt werden. Antimuslimischer Rassismus – Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen von Menschen arabischer Herkunft, Berlin, S. 7.

¹⁹² Yegane Arani, Aliyeh (2010): Integration und Vielfalt in der Europäischen Bildung, LIFE e.V. Berlin, S. 15; http://www.life-online.de/download/publication/2010_12_sistaabla_doku.pdf

¹⁹³ Meldung beim Netzwerk gegen Diskriminierung und Islamfeindlichkeit aus dem Jahre 2012

¹⁹⁴ Meldung beim Netzwerk gegen Diskriminierung und Islamfeindlichkeit aus dem Jahre 2014

¹⁹⁵ Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin des TBB (2013): Antidiskriminierungsreport 2013, Berlin, S. 20.

Fallbeispiel 1

Frau B ist Muslim(in) und trägt ein Kopftuch. Nach ihrem Schulabschluss bewirbt sie sich auf mehrere Ausbildungsstellen, u.a. auch in einer Zahnarztpraxis. Direkt nach der Übersendung der Bewerbungsunterlagen (mit Bewerbungsfoto), wird sie zu einem Bewerbungsgespräch in die Zahnarztpraxis eingeladen. Im Bewerbungsgespräch, welches zunächst recht positiv verläuft, teilte ihr der Zahnarzt mit, dass sie in der Praxis nicht mit Kopftuch arbeiten könne. Die Praxis würde für die Gleichberechtigung der Frau einstehen und könne deshalb das Tragen des Kopftuchs nicht tolerieren. Dennoch würde er Frau B gerne einstellen, wenn sie denn bereit wäre während der Arbeitszeit auf das Kopftuch zu verzichten. Frau B lehnt dies jedoch ab. Unter diesen Voraussetzungen kommt die Ausbildungsstelle für sie nicht in Betracht. Kurz nach dem Bewerbungsgespräch erhält sie eine Email von einer Mitarbeiterin der Zahnarztpraxis, in welcher noch einmal bekräftigt wird, dass der Zahnarzt sie gerne einstellen würde, „wenn Sie es sich anders überlegen“ würde. Frau B. wendet sich an das ADNB des TBB. Sie gibt an, dass sie gerne etwas gegen den Zahnarzt Unternehmen wolle und auch bereit wäre zu klagen. Das ADNB schreibt einen Beschwerdebrief, weist auf das AGG hin und macht in ihrem Namen die Entschädigungsansprüche geltend. Auf dem Beschwerdebrief antwortet der Zahnarzt, dass die Entscheidung Frau B nicht einzustellen, nicht mit dem Kopftuch zusammen hänge, sondern dass es vielmehr wirtschaftliche Erwägungen gewesen wären und die Praxis letztlich gar keine Auszubildende eingestellt hätte. Eine Diskriminierung wäre hier deswegen nicht gegeben, da er sie ja immerhin trotz Bewerbungsfoto mit Kopftuch zum Gespräch eingeladen hätte. Frau B. schaltet auf Anraten des ADNB eine Rechtsanwältin ein. Diese erhebt Klage wegen Diskriminierung aufgrund der Religion vor dem Arbeitsgericht. Der Gütetermin scheidet, da der Zahnarzt auf keinen Fall einem Vergleich zustimmen wollte. Die Klage geht in die streitige Verhandlung und es kommt zu einem Urteil. Die Zahnarztpraxis wird wegen Diskriminierung aufgrund der Religion verurteilt an Frau B. eine Entschädigung in Höhe von drei Monatsgehältern zu zahlen.¹⁹⁶

3. Diskriminierungserfahrungen auf dem Arbeitsmarkt

- 3.1.1 „Bei mehreren Bewerbungsgesprächen wurde ich gefragt, ob ich bereit bin, das Kopftuch abzunehmen, meine Antwort war nein, da das gar nichts mit meiner Leistung zu tun hat. Die Arbeitgeber haben nicht direkt gesagt, dass sie mich deswegen ablehnen, deshalb konnte ich nicht richtig reagieren, ich kann sie auch nicht zwingen mich zu beschäftigen. Einmal wurde mir

¹⁹⁶ Diskriminierungsfälle aus der Beratungspraxis nichtstaatlicher Antidiskriminierungsbüros des Antidiskriminierungsverbandes (advd), August 2012, S. 4-5.

gesagt, dass man mich nicht beschäftigen kann, da man Angst habe, dass vielleicht die Patienten sich nicht von mir behandeln lassen würden aufgrund des Kopftuches.“¹⁹⁷

- 3.1.2 „Ich habe vom Jobcenter das Stellenangebot als Kassiererin erhalten. Daraufhin rief ich dort an und verlangte die Bezugsperson, ich erwähnte am Telefon, dass ich ein Kopftuch trage, daraufhin sagte der Mann die Stelle ist noch frei, aber mit Kopftuch geht das nicht. Daraufhin verabschiedete ich mich, legte auf und war sehr enttäuscht.“¹⁹⁸
- 3.1.3 Der betroffene muslimische Mann arbeitet an der Universität. Dort wird er von Kollegen massiv beleidigt und angegriffen auf Grund seiner Religion. Sein Glaube wird verächtlich gemacht und bössartig dargestellt. Auch Nazi Symbole wurden verwendet. Der Betroffene hat inzwischen Uni Gremien eingeschaltet. Wollte zunächst kündigen, hat sich aber überzeugen lassen, diese zumindest aufzuschieben.¹⁹⁹
- 3.1.4 "Nach ihrem zweiten Staatsexamen schickt die heute 30 Jahre alte Anwältin ihre Unterlagen zu Kanzleien und Unternehmen in ganz Deutschland, insgesamt 60 Mappen, ein ganzen Jahr lang vergeblich. `Anfangs legte ich noch ein Foto bei, auf dem ich mit Kopftuch zu sehen war`, erzählt sie. Diese Bewerbungen seien immer prompt zurückgekommen. (...) Marziya Özisli begann deshalb, das Bewerbungsbild wegzulassen. Tatsächlich gab es danach einige Vorstellungsgespräche: `Da saß ich dann mehreren Damen und Herren gegenüber, die mich von oben bis unten musterten. Am Ende fragte immer irgendwer, ob ich denn bereit sei, im Arbeitsalltag das Kopftuch abzulegen. Ich sagte nein – und in den folgenden Tagen kam dann jedes Mal eine Absage.`"²⁰⁰
- 3.1.5 Eindeutig und ohne Zweifel bestehen für Frauen mit Kopftuch massive Nachteile bei der Arbeitsplatzsuche. Es gab zahlreiche Fälle, bei denen die Stellen- oder Praktikumszusagen nach dem Bekanntwerden, dass die Bewerberin ein Kopftuch trägt, wieder rückgängig gemacht wurden. Darüber hinaus wurde auch berichtet, dass einzelne Firmen aus diesem Grund Bewerbungen erst gar nicht annahmen. Zu den eindeutigen Absagen mit explizitem Hinweis auf das Kopftuch kommen noch jene nicht quantifizierbaren Absagen hinzu, deren Ablehnungsgrund nicht eindeutig erkennbar war. Hier kann in einigen Fällen das Kopftuch, wenn auch nicht offensichtlich, eine Rolle gespielt haben. Auch Jobcenter bestätigen explizit, dass Musliminnen mit Kopftuch schwerer zu vermitteln sind.²⁰¹

¹⁹⁷ Meldung beim Netzwerk gegen Diskriminierung und Islamfeindlichkeit aus dem Jahre 2012

¹⁹⁸ Ebd.

¹⁹⁹ Meldung beim Netzwerk gegen Diskriminierung und Islamfeindlichkeit aus dem Jahre 2013.

²⁰⁰ Interkultureller Rat in Deutschland (2010): Starke Frauen, schwerer Weg! Zur Benachteiligung muslimischer Frauen in der Gesellschaft, Darmstadt, S. 13.

²⁰¹ Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales. Landesstelle für Gleichbehandlung gegen Diskriminierung (Hrsg.) (2008): Mit Kopftuch außen vor?, Berlin, S. 10f.

Fallbeispiel 2

Eine Muslimische Frau aus Berlin berichtet: „Für das Studium erforderliche Vorpraktikum (Pflichtpraktikum) hatte ich im Dezember 2012 von der Gemeinschaftspraxis N.N. eine telefonische Zusage für Januar 2013 bekommen. Die Ergotherapeutin hat mich am Tag des Praktikums freundlich empfangen und eingeführt. Ungefähr zwei Stunden später wurde ich der Vorgesetzten der Praxis vorgestellt, doch sie war mir gegenüber sehr distanziert, ohne mir die Hand zu geben und ohne mich anzusprechen verließ sie den Raum. Nach insgesamt sechs Stunden Arbeitszeit sagte sie mir in ihrem Büro, dass sie ein Problem mit meinem Kopftuch habe. Sie sagte mir, dass sie für die Gleichberechtigung und Freiheit der Frau sei und mit meiner religiösen Überzeugung nicht übereinstimmt, welches sie als diskriminierend empfindet. Ich habe ihr gesagt, dass ich mich mit meinem Kopftuch frei fühle und im Gegenteil sie mich in meiner Freiheit einschränkt, indem sie mir das Kopftuchtragen in ihrer Praxis verbietet. Sie sagte, es wäre ihre Praxis und sie selber könne bestimmen, wer sich dort aufhält und dass ich nicht länger darüber diskutieren brauche. Darüber hinaus sagte sie mir deutlich, dass ich unter der Bedingung, dass ich mein Kopftuch ablege, mein Praktikum in ihrer Praxis weiter durchführen könne. Ich erklärte ihr, dass ich mich sehr benachteiligt fühle und ihre Äußerungen diskriminierend sind. Nachdem ich ihr mitteilte, dass solche Diskriminierungen nicht rechtens sind, erklärte sie mir, dass wir noch keinen schriftlichen Vertrag abgeschlossen haben und ich keine Nachweise über ihre Äußerungen habe. Somit musste ich die Praxis nach sechs-stündiger Arbeitszeit verlassen.“²⁰²

Fallbeispiel 3

Frau T. hat sich mittels Jobvermittlungsagentur auf eine Stelle in einer Firma als studentische Hilfskraft beworben. Hierbei hatte sie bei der Agentur ein Profil angelegt. Auf dem Bewerbungsfoto trägt sie ein Kopftuch. Die Absage der Firma erfolgte über die Agentur. Dabei hieß es nur, dass man sich in der Firma für einen anderen Bewerber entschieden habe und zur Begründung habe die Firma wörtlich angegeben „suche jemand ohne Kopftuch - ansonsten alles perfekt“. Frau F wendet sich an das Antidiskriminierungsnetzwerk des Türkischen Bundes in Berlin-Brandenburg (ADNB des TBB.) In einem Beschwerdebrief macht diese fristwährend ihre Ansprüche nach dem AGG geltend. Eine Schwierigkeit dabei war, dass die Frau F. die Stellenausschreibung nicht mehr hatte, so dass nicht klar war, was die genauen Anforderungen für den Job waren. In seinem Antwortschreiben behauptet der Geschäftsführer der Firma, er habe gedacht, dass es sich bei dem Kopftuch auf dem Bewerbungsfoto um ein modisches Accessoire gehandelt habe. Er lehne Hüte und Kopftücher aus ästhetischen Gründen grundsätzlich ab. Weiterhin habe er als Jude keine Intention aufgrund der Religion zu diskriminieren. Die ADNB des TBB leitet die Frau F. an eine Rechtsanwältin weiter. Diese erhebt Klage gegen den Arbeitgeber, mit der Forderung mindestens 6 Monatsgehälter zu zahlen, da davon ausgegangen werden konnte, dass Frau F.

²⁰² Ebd.

nur aufgrund ihres Kopftuches nicht genommen wurde und ansonsten die Bestqualifizierte war. In der Güteverhandlung vor dem Arbeitsgericht schließen die Parteien einen Vergleich. Obwohl der Geschäftsführer weiterhin auf seiner Schutzbehauptung beharrt, einigen sich die Parteien schließlich auf drei Monatsgehälter als Entschädigung, womit Frau F. im Ergebnis sehr zufrieden war.²⁰³

Fallbeispiel 4

Frau H. ist Muslimin und Kopftuchträgerin. Sie bezieht Arbeitslosengeld II. Von der zuständigen Sachbearbeiterin wird Frau H. dazu aufgefordert, zum nächsten Besprechungstermin eine schriftliche Begründung vorzulegen, warum sie aufgrund ihres Glaubens eine Kopftuch tragen müsse. Frau H. bittet daraufhin den Vorsitzenden des örtlichen Integrationsrates Herrn A. um Rat. Herr A. kontaktiert das Gleichbehandlungsbüro (GBB) Aachen. Gemeinsam wird vereinbart, dass Herr A. Frau H. zu dem Besprechungstermin mit der Sachbearbeiterin des Jobcenters begleitet, ein Gespräch mit dem Abteilungsleiter des Jobcenters führt und je nach Ausgang des Gesprächs, das GBB ein Beschwerdeschreiben über das Diskriminierungsgeschehen formuliert. In dem Gespräch bemüht sich der Abteilungsleiter des Jobcenters die Angelegenheit mit dem Argument der Unerfahrenheit der Sachbearbeiterin zu entschärfen und wirbt gleichzeitig für Verständnis wegen der erschwerten Vermittelbarkeit von Kopftuchträgerinnen auf dem Arbeitsmarkt. Nach Absprache mit Frau H. formuliert das GBB Aachen daraufhin ein schriftliches Beschwerdeschreiben an die Geschäftsführung des Jobcenters, in dem der Vorfall von Frau H. beschrieben wird. Es wird erläutert, dass sie sich durch die Aufforderung des Jobcenters in ihrem Recht auf Gleichbehandlung und Religionsfreiheit verletzt fühlt. Sie fühlt sich außerdem unter Druck gesetzt, sich für ihren Glauben rechtfertigen zu müssen, wenn Sie weiterhin Leistungen erhalten will. Ferner sieht sie in der Aufforderung eine Unterstellung, sie habe die erschwerte Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt durch das Tragen eines Kopftuchs selbst verschuldet. Das Beschwerdeschreiben nimmt auch Stellung zu dem Gespräch mit dem Abteilungsleiter. Weiterhin benennt es die Vorschriften, gegen die die Aufforderung des Jobcenters nach Meinung des GBB verstößt (AGG, GG). Es fordert das Jobcenter als staatliche Einrichtung auf, sich die Benachteiligung von und die Vorurteile gegen Kopftuch tragende Frauen auf dem Arbeitsmarkt nicht zu eigen zu machen und dadurch zu institutionalisieren. Durch das Beschwerdeschreiben wird das Jobcenter um Stellungnahme gebeten. In der Stellungnahme wird die Aufforderung der Sachbearbeiterin durch die Geschäftsführung als nicht tragbar gewertet und ein persönliches Gespräch zwischen Sachbearbeiterin und Frau H. zur Befriedung der Situation angekündigt. In diesem persönlichen Gespräch entschuldigt sich die Sachbearbeiterin bei Frau H. für ihr Verhalten. Frau H. gibt dem GBB die Rückmeldung, dass die Angelegenheit durch die Entschuldigung der Sachbearbeiterin für sie zu ihrer Zufriedenheit gelöst wurde.

²⁰³ Diskriminierungsfälle aus der Beratungspraxis nichtstaatlicher Antidiskriminierungsbüros des Antidiskriminierungsverbandes (advd), August 2012; S. 4f.

Fallbeispiel 5

Ein muslimischer Mann, der seit 2012 als Hilfsarbeiter bei einer Leiharbeitsfirma in Berlin angestellt ist, wurde als Leiharbeiter im Rahmen der Einsatzvereinbarung für die Arbeitnehmerüberlassung ein Unternehmen für Krankenhaus Facility Management eingesetzt. Er bat das Unternehmen um eine einstündige Freistellung am Freitag Mittag, um am islamischen Gemeinschaftsgebet am Freitag teilnehmen zu können. Da er bereits in der ersten Woche seiner Tätigkeit vom Freitagsgebet fernbleiben musste, weil noch keine Klärung diesbezüglich von Seiten der Leitung vorgelegt werden konnte, fragte er den Abteilungsleiter, ob er sich in dieser Woche Freitags in der Mittagszeit für eine Stunde von der Arbeit entfernen könne, um das Freitagsgebet auszuüben. Dies wurde strikt abgelehnt mit der Begründung: „*Dienst ist Dienst*“. Es wurde außerdem auf muslimische Mitarbeiter in anderen Abteilungen verwiesen, die das Freitagsgebet nicht verrichteten. Der Betroffene verwies auf sein Recht auf Religionsfreiheit und er kündigte an, dass er bei weiterem Versagen des Freitagsgebets nicht zum Einsatzort wiederkommen werde. Noch am selben Tag wurde sein Arbeitsvertrag bei der Leiharbeitsfirma aufgehoben und es wurde ihm mitgeteilt, dass sie keine andere Stelle habe, auf die sie ihn einsetzen und bei der er sein Freitagsgebet verrichten könne.²⁰⁴

²⁰⁴ Meldung beim Netzwerk gegen Diskriminierung und Islamfeindlichkeit/ Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin (ADNB) aus dem Jahre 2015.

Netzwerk gegen Diskriminierung und Islamfeindlichkeit

Ein Projekt von Inssan e.V.


Gitschiner Str. 17, 10969 Berlin

Email: antidiskriminierung@inssan.de

Website: www.netzwerkdiskriminierung.de



Inssan 

Marion Böker  boeker-consult

